

1. Frankfurter Auschwitz-Prozess  
»Strafsache gegen Mulka u.a.«, 4 Ks 2/63  
Landgericht Frankfurt am Main

157. Verhandlungstag, 13.05.1965

Plädoyer des Staatsanwalts Kügler zu Lucas, Schatz, Frank, Capesius

Vorsitzender Richter:

Herr Staatsanwalt Kügler, ich bitte um Ihre Ausführungen.

Staatsanwalt Kügler:

Herr Präsident, meine Damen und Herren Richter und Geschworenen, ehe ich mich den Angeklagten Doctores Schatz, Frank, Lucas und Capesius zuwende, gestatten Sie mir einleitend und im Zusammenhang und im Hinblick auf das, was ihnen vorgeworfen wird, folgende Ausführungen: Die Beweisaufnahme hat mit glasklarer Härte ergeben, daß wir es hier mit Auschwitz mit einem Mordzentrum von unvorstellbarer Entsetzlichkeit zu tun haben und daß dessen Funktionieren von dem bewußten und gewollten Zusammenwirken der Angeklagten und Tausender anderer abhing. Ihre Untaten waren von so ungezügelter und zugleich sachlich-bürokratisch organisierter Lieblosigkeit, Bosheit und Mordgier, daß niemand sie ohne tiefe Scham darüber, daß Menschen zu dergleichen fähig sind, überdenken kann. Auschwitz war ein Hohlraum völliger Kulturentledigung. Der Erfolg ihres mörderischen Zusammenwirkens hat bis heute, mehr als zwanzig Jahre nach dem letzten Atemzug der Opfer, Spuren von einmaliger Intensität hinterlassen.

Stammlager, Schwarze Wand, Block 20, »Arbeit macht frei«, Kommandanturgebäude, Rampe, der Anus mundi Birkenau, Gaskammern – Sie können das, wie es ein Mitglied des Gerichts erfahren hat, noch heute mit Händen fassen. Und wenn Sie sich niederbeugen wollen draußen in Birkenau an den Verbrennungslöchern oder an jener Erdsenkung zwischen den Krematorien IV und V, dann gleiten Ihre Hände durch etwas Wasser, und dann greifen Sie nichts als Menschenasche, weiße Menschenasche und dazwischen hie und da ein gebleichter Knochen. Homo sapiens.

Meine Damen und Herren, allein die in Auschwitz zurückgebliebenen stummen Zeugen überführen die Angeklagten, diese Angeklagten, die heute nur noch wissen wollen und wahrhaben wollen, was angeblich alles nicht gewesen ist.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß wir heute mit einer geradezu wissenschaftlichen Genauigkeit und Pedanterie die Mordtaten, die sich dort abgespielt haben, aufteilen und klassifizieren können. Es ist in den Plädoyers meiner Kollegen bereits angeklungen: Wir können einmal unterscheiden zwischen dem Vernichtungslager, womit ich die Mordtaten meine, die sich innerhalb des Stacheldrahts abgespielt haben, und der Vernichtungsanstalt, womit die Gaskammern gemeint sind.

Innerhalb dessen, was wir als Vernichtungslager bezeichnen können, gab es ein gutes Dutzend Todesarten. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß es erstens Exekutionen gab nach der Verlesung von Urteilen. Das waren einmal Erschießungen, zunächst und am Anfang in der Kiesgrube, quasi eine standgerichtliche Erledigung mit weißen Handschuhen und einem Peloton. Das waren Erschießungen nach Verlesung von Urteilen an der Schwarzen Wand. Das waren aber auch Erhängungen nach Verlesung von Urteilen.

Zweitens gab es dort Exekutionen ohne Verlesung eines Urteils. Diese Exekutionen wurden ausgeführt an der Schwarzen Wand. Und auch da wiederum können wir unterscheiden: Einmal lag ein Standgerichtsurteil vor und war bestätigt, zum anderen Mal war das Standgerichtsurteil noch nicht bestätigt, wurde aber nach vollzogener Exekution nachgereicht.

Und dann gab es jene Morde ohne Standgerichtsurteil. Ich darf insoweit insbesondere erinnern an die sogenannten »Bunkerentleerungen«. In diesem Zusammenhang steht auch die Ermordung der russischen Kommissare aufgrund des sogenannten Kommissarerlasses. Wenn wir hier von der Schwarzen Wand sprechen, so darf ich Ihre Aufmerksamkeit doch wohl auch noch auf folgenden Punkt lenken: Die Schwarze Wand, die hier in diesen Verhandlungen so oft genannt wurde, war nicht die einzige Tötungsstätte dieser Art. Später, im Jahre 1944, möglicherweise noch zur Zeit oder nach der Zeit Liebehenschels, ist das, was an der Schwarzen Wand geschehen ist, ausgeführt worden in jener »Sauna«, die Sie dort oben auf der Karte zwischen den beiden Krematoriengruppen am Ende des Lagers »Kanada« sehen. Was dort im einzelnen geschehen ist, ist hier in der Beweisaufnahme nicht zur Sprache gekommen. Wir haben es lediglich einmal an klingen hören bei der Aussage des Zeugen Smoleń, der den Erbauungszeitpunkt der »Sauna« zurückdatierte, ausgehend von der Erschießung russischer Kriegsgefangener, die dort stattgefunden hat. Und überhaupt sind wir hier in der Beweisaufnahme nicht dazu gekommen kennenzulernen, was sich weiter ab, hinter den Krematorien, in jenem Birkenwäldchen abgespielt hat. Andeutungen davon sind im Broad-Bericht enthalten.

Man kann dann drittens eine weitere Mordart feststellen: das Morden durch Einspritzen von Phenol, sei es in die Vene oder in das Herz. Auf diese Art und Weise wurden Schwache ermordet, solche, die an Infektionskrankheiten litten. Es wurden aber auch solche ermordet, die sich irgendwie nach Auffassung der SS gegen die Lagerordnung vergangen hatten. Ich darf in diesem Zusammenhang erinnern an das Tagebuch des SS-Arztbesorger Kremer, der von dem »Abspritzen« der sechs Frauen aus der Budyer Revolte durch den Angeklagten Klehr spricht – ein Vorgang, der sich im Übrigen auch in dem Bericht des Angeklagten Broad widerspiegelt.

Viertens kann man schließlich weiter feststellen, daß gemordet wurde durch das bewußte Schaffen unzureichender Lebensbedingungen. Ich darf Sie erinnern an den Zeugen SS-Arzt Doktor Münch, der hier vernommen wurde, als das Gericht noch im Römer tagte. Er kam aufgrund seiner Untersuchungen dazu, daß die Lebenserwartungen in Auschwitz drei Monate betragen. Eine Lagergeneration wurde drei Monate alt.

Man kann fünftens erkennen, daß in Auschwitz gemordet wurde durch medizinische Versuche, Humanversuche. In diesem Zusammenhang sind zu nennen der Professor Clauberg, der Sterilisationsexperimente vorgenommen hat, der Luftwaffenarzt Doktor Schumann, von dem auch hier in der Beweisaufnahme die Rede war, der diese Sterilisationsexperimente mittels Röntgenstrahlen durchgenommen hat, die Fleckfieberversuche und schließlich jenes Narkoseexperiment, dessen tödlicher Ausgang auch dem Angeklagten Doktor Capesius angelastet wird.

Wir können sechstens feststellen, daß es in diesem Lager Strafen gab, die einen tödlichen Ausgang hatten. Es wurde gemordet durch Prügel, durch »Pfahlhängen«, durch »Sportmachen«. Und letzten Endes war auch die Strafkompagnie, deren Blockältester der Angeklagte Bednarek war, nichts weiter als ein kleines Vernichtungslager in jenem großen Vernichtungslager.

Wir haben gehört, siebtens, daß die Häftlinge ermordet wurden durch das sogenannte »Mützewerfen«. Der begleitende SS-Posten nahm dem Häftling die Mütze vom Kopf, warf sie fort und befahl dem Häftling, die Mütze zu holen. Wenn der Häftling lief, um die Mütze zu holen, wurde das als Fluchtversuch ausgelegt, der Häftling wurde erschossen. Man hat gemordet dadurch, daß man die Häftlinge in ein besonderes Arbeitskommando, das unter besonders schweren Bedingungen zu arbeiten hatte, einwies. Denken Sie in diesem Zusammenhang an das Kommando Kiesgrube, von dem der Angeklagte Kaduk hier gesprochen hat. Schließlich wurden auch die Lebensbedingungen für die Häftlinge so, daß sie ihr Denken auf den Punkt reduzierten, daß sie nur noch den Wunsch hatten, diese unendliche

Erniedrigung ihres Daseins abzukürzen. Sie sind freiwillig über die Postenkette gelaufen und erschossen worden. Sie sind freiwillig und aus eigenem Antrieb und um dieses Leben zu verkürzen, wie es heißt, in den Draht gegangen.

Dann gab es die Akte individueller Brutalität. Häftlinge sind ermordet worden bei Vernehmungen, aus Rachsucht, aus Verärgerung oder aus dem einfachen Grund, weil der eine oder andere SS- Mann seine Macht demonstrieren wollte.

Und schließlich hat das mörderische System dieses Vernichtungslagers dazu geführt, daß die Häftlinge untereinander eine Selbstjustiz ausgeübt haben. Der Angeklagte Bednarek hat das hier bei seiner Vernehmung zur Sache einmal geschildert. Ein Häftling, dem zur Last gelegt wurde, daß er Brot gestohlen hatte, wurde von den Kameraden gezwungen, sich auf einen Schemel zu stellen mit dem linken Bein, den Hals in eine Schlinge zu hängen, die oben an der Decke der Baracke angebracht war. Und dann mußte er versuchen, mit dem rechten Bein auf einen anderen Schemel zu kommen. Und wenn ihm das gelang, war er frei. In der Regel gelang es ihm nicht.

Man fragt sich, meine Damen und Herren, was in einem solchen Lager, an einer solchen Stelle Ärzte, Zahnärzte und Apotheker wohl für eine Aufgabe gehabt haben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wird man feststellen müssen, daß ihre vornehmlichste Aufgabe darin bestand, die SS vor dem Infektionsherd, den sie dort selbst geschaffen hatte, zu schützen. [Pause] Von jenen, die dort als Ärzte, Zahnärzte und Apotheker tätig gewesen sind, sitzen unter den Angeklagten die Zahnärzte Doktor Schatz und Doktor Frank, der Arzt Doktor Lucas und der Apotheker Doktor Capesius. Wer waren diese Angeklagten?

Der Angeklagte Doktor Schatz besuchte in Hannover eine Vorschule und anschließend das Gymnasium bis zum Abitur. An der Universität Göttingen studierte er zehn Semester Zahnmedizin. Im Jahre 1932 legte er das Staatsexamen ab, und im Jahre 1933 promovierte er zum Doktor med. dent. Noch im gleichen Jahre 1933 trat er in die NSDAP ein. Er war Mitglied der SA. Er wurde durch Urteil des Schöffengerichts Hannover vom 4.10.1937 wegen Beihilfe zur Abtreibung zu einer Geldstrafe von 400 Reichsmark verurteilt. Daraufhin wurde der Angeklagte aus der NSDAP ausgeschlossen. Bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht Anfang 1940 betrieb der Angeklagte in Hannover eine Zahnarztpraxis. Nach seiner Einberufung arbeitete er bis Ende 1943 als Zahnarzt bei der Heereszahnstation Hannover. Er hatte hier den Dienstgrad eines Feldwebels. Ende 1943 wurde er zur Waffen- SS abkommandiert. Nachdem er an einem Führerkurs in Graz teilgenommen hatte, wurde er am 30. Januar 1944 zum Untersturmführer befördert und zur Kommandantur des Konzentrationslagers Auschwitz versetzt. Dort versah er den Dienst des 2. SS-Zahnarztes. Sein unmittelbarer Vorgesetzter war der Angeklagte Doktor Frank. Der Angeklagte Doktor Schatz blieb in Auschwitz bis zum Herbst 1944 und wurde anschließend zur Kommandantur des Konzentrationslagers Neuengamme versetzt. Nach Kriegsende geriet er in englische Gefangenschaft, aus der er 1946 entlassen wurde. Er kehrte nach Hannover zurück und führte seitdem dort eine Zahnarztpraxis.

Der Angeklagte Doktor Frank besuchte die Volksschule und die ersten vier Klassen der höheren Schule in Regensburg. Als der Vater des Angeklagten, der als Oberregierungsrat bei der Post tätig war, nach München versetzt wurde, wechselte der Angeklagte auf ein Realgymnasium in München über und legte dort im Jahre 1923 das Abitur ab. Anschließend studierte er acht Semester an der Technischen Hochschule in München und war in den Jahren 1927 bis 1929 als Diplomingenieur bei der Firma Mattei in München und anschließend bis 1931 bei Siemens-Schuckert in Nürnberg tätig. Sodann studierte er an der Universität München bis zum Jahre 1933 Zahnmedizin. Nach einjähriger Assistententätigkeit in Neu-Ulm ließ er sich in Bad Cannstadt als Zahnarzt nieder. Der NSDAP will der Angeklagte nach seiner Einlassung im Jahre 1933 beigetreten sein. Ein hier verlesener, von dem Angeklagten selbst geschriebener Lebenslauf stellt diese Dinge allerdings wesentlich anders dar. Danach

will er also schon bei dem Marsch an der Feldherrenhalle teilgenommen, sich in Saalschlachten und dergleichen lange vor 1933 als Mitglied der NSDAP betätigt haben. Im Jahre 1935 trat der Angeklagte Doktor Frank in die Allgemeine SS als sogenannter Oberabschnittszahnarzt ein. Der Angeklagte meldete sich im Jahre 1940 zur Waffen-SS, um dort als Zahnarzt Verwendung zu finden. Im Oktober und November 1940 wurde er bei der SS-Division Germania in Hamburg ausgebildet und kam dann zu der Division Wiking, mit der er am Rußlandfeldzug bis zum Jahre 1942 teilnahm. Wegen einer Erkrankung kam er alsdann in das Lazarett nach Bad Cannstadt und anschließend von Januar bis Mai 1942 zur SS-Zahnstation des Konzentrationslagers Dachau. Bis November 1942 war er dann in dem SS-Lazarett Minsk und bis Februar 1943 bei der SS-Zahnstation in Wewelsburg. Anschließend hieran war er von März 1943 bis August 1944 leitender Zahnarzt im Konzentrationslager Auschwitz. Danach hatte er dieselbe Stellung bis Weihnachten 1944 im Konzentrationslager Dachau inne und wurde zuletzt bis Kriegsende in Ungarn eingesetzt. Im Januar 1947 wurde er aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen und von der Spruchkammer München als Mitläufer eingestuft. Alsdann nahm er seine frühere Tätigkeit als Zahnarzt in Bad Cannstadt wieder auf. Der Angeklagte ist seit 1934 verheiratet, aus der Ehe sind zwei inzwischen volljährige Kinder hervorgegangen.

Der Angeklagte Doktor Lucas besuchte in Osnabrück, wo sein Vater als Schlachtermeister tätig war, vom sechsten Lebensjahr bis zur Mittleren Reife die Mittelschule. Im Verlauf einer Umschulung wechselte er dann auf das humanistische Gymnasium Carolinum in Osnabrück über, wo er vier Jahre verblieb. Später wechselte er auf eine höhere Schule in Meppen im Emsland über, wo sein Onkel als Schulrat tätig war. Dort, in Meppen, legte er im Jahre 1933 im Alter von 22 Jahren das Abitur ab. Anschließend begann er mit dem Studium der Philologie an der Universität Münster. Nach vier Semestern gab er das Philologiestudium auf und begann mit dem Studium der Medizin. 1937 wechselte er zur Universität Rostock und 1939 zur Universität Danzig über.

Er hat in seinem Lebenslauf aus diesem Zeitabschnitt, der sich bei den SS-Personalakten befindet, folgende Angaben gemacht: »Ich kam deshalb zu meinem Onkel nach Meppen/Ems, der damaligen Zentrumshochburg im Jahre 1930. Meppen, eine Kleinstadt, war, wie gesagt, die Domäne des Zentrums. Der Lehrkörper des Gymnasiums bestand fast nur aus eingeschriebenen Mitgliedern des Zentrums. Daß unter solchen Umständen eine politische Betätigung der Schüler rücksichtslos verfolgt wurde, ist selbstverständlich. Trotzdem machten drei Kameraden und ich aus unserer nationalsozialistischen Gesinnung keinen Hehl und holten uns Rat und Belehrung bei dem Kreisleiter der NSDAP Egert«<sup>1</sup> und so fort.

Ausweislich dieser erwähnten Personalakte wurde der Angeklagte mit Wirkung vom 1. Mai 1937 in die NSDAP aufgenommen. In die Allgemeine SS trat der Angeklagte Doktor Lucas am 15. November 1937 ein. Der SA will er nie angehört haben. Im Jahre 1942 legte der Angeklagte dann an der Universität Danzig das medizinische Staatsexamen ab und promovierte dort im gleichen Jahr zum Doktor der Medizin. Kurz danach wurde er zum Sicherheitshilfsdienst in Danzig eingezogen. Etwa acht Wochen später kam er zur ärztlichen Akademie der Waffen-SS nach Graz. Dort, in Graz, absolvierte er eine etwa zwei Monate dauernde Ausbildung, an deren Ende er zum SS- Hauptscharführer befördert wurde. Gegen Ende des Jahres 1942 wurde er nach Nürnberg versetzt, wo er in einem SS-Lazarett Dienst tat und gleichzeitig als Truppenarzt bei einer Meldeeinheit eingesetzt wurde. In Nürnberg verblieb der Angeklagte etwa ein Jahr. Nach der bei seinen Personalakten befindlichen Offizierskarte, die hier verlesen wurde, wurde er am 20.4.1943 zum SS-Untersturmführer und am 9. November 1943 zum SS-Obersturmführer befördert.<sup>2</sup> Nach der Einlassung des

<sup>1</sup> Vgl. Anlage 22-22b zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 06.02.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 96.

<sup>2</sup> Vgl. Anlage 19 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 06.05.1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 111.

Angeklagten wurde er dann wegen angeblicher defätistischer Äußerungen während eines Bierabends zu einer sogenannten Bewährungseinheit nach Belgrad versetzt. Bei dieser Bewährungseinheit sei er als Truppenarzt verwendet und auch als Fallschirmjäger ausgebildet worden. Die bei den Personalakten befindliche Offizierskarte enthält den Eintrag, daß sich der Angeklagte in der Zeit vom 11. Oktober 1943 bis zum 15. Dezember 1943 bei einem SS-Fallschirmjägerbataillon aufgehalten hat. Gemäß einer weiteren Eintragung dieser Karte wurde der Angeklagte am 15. Dezember 1943 zu dem SS-Wirtschaftsverwaltungsamt, Amt D III, also der Gruppe Konzentrationslager, versetzt.

An den Zeitpunkt seines Eintreffens in Auschwitz will sich der Angeklagte nicht mehr genau erinnern können. Seine Angaben haben insoweit erheblich geschwankt. Wir wissen heute – die Todesmeldungen, die er veranlaßt hat, liegen vor –, daß er schon spätestens in der zweiten Hälfte Dezember 1943 in Auschwitz war. Dort in Auschwitz wurde der Angeklagte zunächst als SS-Lagerarzt im Lager Birkenau, und zwar hauptsächlich im Zigeunerlager und in dem sogenannten Theresienstädter Lager, alsdann als SS-Truppenarzt im Stammlager eingesetzt. Von Auschwitz weggekommen war der Angeklagte Doktor Lucas noch in den Konzentrationslagern Mauthausen, Stutthof, Ravensbrück und Sachsenhausen.

Als bald nach Kriegsende gelangte der Angeklagte nach Elmshorn in der Nähe von Hamburg, wo er heute noch ansässig ist. Ein Entnazifizierungsverfahren wurde gegen ihn nicht durchgeführt. Nachdem der Angeklagte zunächst am Krankenhaus in Elmshorn als Assistenzarzt und dann als Oberarzt beschäftigt wurde, bekam er schließlich die Leitung der geburtshilflichen-gynäkologischen Abteilung. Er verdiente etwa 30.000 Mark jährlich. Gemeinsam mit seiner Ehefrau besitzt er ein Einfamilienhaus im Einheitswerte von etwa 80.000 D-Mark.

Da der Angeklagte bei seiner Einstellung im Krankenhaus von Elmshorn verschwiegen hatte, daß er als SS-Lagerarzt in Konzentrationslagern tätig war, wurde er nach Bekanntwerden der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen Anfang des Jahres 1963 aus dieser Stellung in Elmshorn entlassen. Der Angeklagte hat im Jahre 1950 geheiratet, aus seiner Ehe sind zwei noch minderjährige Kinder hervorgegangen. Wegen unterlassener Hilfeleistung wurde der Angeklagte geringfügig bestraft.

Der Angeklagte Doktor Capesius besuchte in Reußmarkt in Siebenbürgen den deutschen und ungarischen Zweig der Volksschule und in Hermannstadt das Gymnasium, an dem er im Jahre 1924 das Abitur, das sogenannte rumänische Bakkalaureat ablegte. Hierauf studierte er zunächst in Klausenburg Pharmazie. Im Jahre 1931 leistete er einen einjährigen militärischen Dienst im rumänischen Heer ab. Zur Fortführung seines Studiums wurde er elf Monate nach Wien beurlaubt, wo er am 28. Oktober 1933 mit einer Dissertation über Chenopodiumöl promovierte. Anschließend war dieser Angeklagte, der damals noch die rumänische Staatsangehörigkeit besaß, als Ärztebesucher in Rumänien tätig. Diese Tätigkeit übte er bis etwa August 1943 aus. Er führte auch zeitweilig die Spitalsapotheke des rumänischen Heeres in Cernavoda und wurde im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit zum Hauptmann der Reserve befördert. Aufgrund eines Abkommens zwischen dem deutschen Reich und Rumänien wurde er im August 1943 zur deutschen Wehrmacht nach Wien eingezogen und dann von Berlin aus als SS-Apotheker in das Zentralsanitätslager Außenstelle Warschau versetzt. Dort hat er ungefähr einen Monat verwaltungsmäßige Apothekenarbeit für die Waffen-SS erledigt, beziehungsweise er wurde in dieser Tätigkeit ausgebildet.

Der Angeklagte wurde dann unter Angleichung an seinen bei dem rumänischen Heer erlangten Dienstgrad am 1. August 1943 zum SS-Hauptsturmführer und am 9. November 1944 zum SS-Sturmbannführer befördert. Von Warschau aus wurde der Angeklagte für kurze Zeit in das Zentralsanitätslager nach Berlin zurückbeordert und dann als Vertreter des Chefs des Zentralsanitätslagers in Dachau eingesetzt. Das war am 24. September 1943. Nach ungefähr sechs Wochen wurde er in das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der Waffen-

SS nach Oranienburg berufen und von dort etwa im Dezember 1943 mit der Leitung der SS-Apotheke des Konzentrationslagers Auschwitz beauftragt.

Die Tätigkeit als Leiter der SS-Apotheke übte der Angeklagte bis zur Evakuierung des Stammlagers am 18. Januar 1945 aus. An diesem Tage verließ der Angeklagte mit anderen SS-Angehörigen und einigen Häftlingen in zwei Sanitätskraftwagen das Lager, um, wie er sagte, sich nach Berlin abzusetzen. Der Angeklagte erreichte Berlin, machte jedoch dort keinen Dienst mehr. Nach Ostern 1945 wurde er nach Schleswig-Holstein gebracht, wo er in englische Gefangenschaft geriet.

Am 20. Mai 1946 wurde er aus der englischen Gefangenschaft entlassen, er ging zunächst nach Stuttgart. Da er wegen seiner SS-Zugehörigkeit zunächst keine Anstellung finden konnte, studierte er Elektrotechnik an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Bei einem Besuch, den der Angeklagte Doktor Capesius in München machte, wurde er von dem später hier vernommenen Zeugen Czekalski wiedererkannt, durch die amerikanische Militärpolizei verhaftet und in ein Gefängnis in München eingeliefert. Nach etwa sechs bis acht Wochen kam er in das Lager Dachau und um Weihnachten 1946 in das Lager Ludwigsburg.

Anfang August 1947 wurde er von Ludwigsburg aus nach Stuttgart entlassen. Anschließend arbeitete er bis zum Jahre 1950 als angestellter Apotheker in der Reitelsberg-Apotheke in Stuttgart. Am 5. Oktober 1950 eröffnete er die Markt-Apotheke in Göppingen, die er bis zu seiner Verhaftung selbst betrieb. Ebenfalls zu dieser Zeit betrieb der Angeklagte in Reutlingen noch einen Kosmetiksalon. Er beschäftigte bei seiner Verhaftung zwölf Angestellte und erzielte in dem Jahre 1958 mit der Apotheke und dem Kosmetiksalon einen Umsatz von circa 400.000 Deutschen Mark.

Der Angeklagte ist seit 1934 verheiratet, aus dieser Ehe sind drei Töchter hervorgegangen. Diesen Angeklagten wird zunächst zur Last gelegt, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen nach der Ankunft jüdischer Häftlingstransporte an der Rampe in Auschwitz-Birkenau Aussonderungen, das heißt Selektionen, durchgeführt beziehungsweise überwacht zu haben, wobei eine unbestimmte Vielzahl von Häftlingen ausgesondert und anschließend zur Vergasung in die Gaskammern transportiert wurde. Dort sollen die Angeklagten das Einwerfen von Zyklon B durch die Sanitätsdienstgrade überwacht haben.

[Pause] Ich darf Sie zunächst erinnern an die Bekundungen des Zeugen Doktor Münch, den ich bereits erwähnt hatte, die er hier im Römer gemacht hat. Der Zeuge Doktor Münch, der selbst SS-Arzt in Auschwitz war, hat erklärt, Apotheker, Zahnärzte und Ärzte mußten selektieren. Sie hätten sich so eingeteilt, daß einer zur Gaskammer gegangen sei, um die Vorgänge dort zu überwachen, und daß der andere auf der Rampe blieb. Der Befehl, der zu diesem Zwecke herausgegeben worden sei, habe sogar schriftlich vorgelegen. Doktor Münch hat ausdrücklich erklärt, es sei auch die Aufgabe dieser Personen gewesen, die Vergasung selbst zu überwachen.

Ich darf Sie ferner erinnern an den Zeugen Ontl, den sogenannten Spieß bei dem Standortarzt, der uns ebenfalls hier erklärt hat, daß die Ärzte, Zahnärzte und Apotheker – darunter auch sämtliche Angeklagten – sogenannten Rampendienst hatten, daß ein Rampendienstplan aufgestellt wurde und daß auf diesem Rampendienstplan auch die Namen der Angeklagten standen. [Pause]

Ehe ich auf die Einlassung eingehe, die die Angeklagten selbst hier zur Sache gemacht haben, und ehe ich Ihnen darlegen möchte, daß nach Auffassung der Staatsanwaltschaft die Einlassungen, die die Angeklagten selbst hier zur Sache gegeben haben, zu ihrer Verurteilung ausreichen, möchte ich zurückkommen auf jenen Bericht, den der Angeklagte Broad nach Kriegsende gemacht hat und der hier von meinen Herren Kollegen schon erwähnt worden ist. Der Angeklagte Broad hat damals, zu einer Zeit, als die Erinnerung noch stark und kräftig in ihm war, die Vorkommnisse auf der Rampe deutlich geschildert. Und es scheint mir doch

notwendig, Ihnen das, ehe ich mich hier mit dem Verhalten der angeklagten Doctores auseinandersetze, noch einmal ins Gedächtnis zurückzurufen.

Wir haben hier gehört, daß zunächst die Getöteten auf offenen Scheiterhaufen verbrannt wurden und daß man dann wegen der Umstände, die das machte, und aus Gründen der Spurenvernichtung dazu überging, die Leute in Krematorien zu verbrennen. Der Angeklagte Broad hat damals folgendes dazu ausgeführt: »Diese ganzen Vorkommnisse deuten darauf hin, daß es höchste Zeit sei, die öffentlichen Scheiterhaufen verschwinden zu lassen, um die für die Zukunft noch viel umfangreicher geplanten Judenaktionen unter strenger Geheimhaltung durchzuführen. Der Bau der vier neuen Krematorien in Birkenau wurde mit allen Mitteln forciert. Zwei waren mit unterirdischen Gaskammern ausgestattet, in denen man je circa 4.000 Menschen gleichzeitig töten könnte. An die beiden anderen, etwas kleineren Krematorien waren zwei dreiteilige Gaskammern zu ebener Erde angebaut worden. Außerdem befand sich in jeder dieser Mordfabriken eine gewaltige Halle, wo sich die ›Ausgesiedelten‹ zu entkleiden hatten. Im Krematorium I und II<sup>3</sup> waren diese Hallen ebenfalls unterirdisch. Eine etwa zwei Meter breite Steintreppe führte hinab. Bevor jedoch alle vier Krematorien überhaupt fertiggestellt waren, war bei dem bereits in Betrieb genommenen Krematorium einer der Schornsteine wegen Beanspruchung geborsten und reparaturbedürftig. Die Krematorien I und II waren mit je 15 Öfen für je vier bis fünf Leichen ausgestattet. Die Zentralbauleitung des Konzentrationslagers Auschwitz war so stolz auf ihre Leistung, daß im Vestibül ihres Hauptgebäudes eine Zusammenstellung von Bildern aus dem Krematorium öffentlich ausgehängt wurde. Man ließ vollkommen außer Acht, daß die Zivilisten, die dort aus und ein gingen, durch eine Großaufnahme von 15 säuberlich nebeneinanderliegenden Verbrennungsöfen wohl weniger zu Betrachtungen über das technische Können der Bauleitung als vielmehr zum Nachdenken über die doch sehr zweifelhaften Einrichtungen des Dritten Reiches angeregt werden würden. Grabner sorgte zwar sehr bald dafür, daß diese eigenartige Propaganda sofort eingestellt wurde, konnte jedoch nicht verhindern, daß die Bauleitung dieses Bauvorhaben mit zahlreichen Zivilarbeitern durchführte, die natürlich die Anlagen der Krematorien genauestens kannten und draußen von dem Gesehenen berichteten. Im Frühjahr 1944 erlebte Auschwitz seinen Höhepunkt. Lange Eisenbahnzüge pendelten zwischen dem Nebenlager Birkenau und Ungarn hin und her. Alle ungarischen Juden sollten schlagartig vernichtet werden. Der frühere Kommandant von Auschwitz, SS-Sturmabteilführer Höß, der nun Chef der Amtsgruppe D I des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes in Berlin war, leitete als verantwortlicher Mann die Aktion. In Birkenau war zu jener Zeit SS-Hauptsturmführer Kramer Kommandant, der später in Belsen sein Unwesen trieb. Eine bis zu den neuen Krematorien führende dreigleisige Eisenbahnanlage ermöglichte es, daß ein Zug entladen wurde, und der nächste schon einfuhr. Im Durchschnitt trafen täglich zehntausend Menschen in Birkenau ein. Der Prozentsatz der zur ›gesonderten Unterbringung‹, wie man seit einiger Zeit anstelle von ›Sonderbehandlungen‹ sagte, der Prozentsatz der dazu Bestimmten war bei diesen Transporten besonders hoch. Viele waren während der Reise vor Durst und seelischen Depressionen wahnsinnig geworden. Zu dieser Zeit war der Ruf von Auschwitz schon weit verbreitet. Wenn die in den Viehwagen eingepferchten Menschen durch die kleine Luke beim Durchfahren des Auschwitzer Bahnhofs das Schild mit dem so berüchtigten Namen dieser Stadt gelesen hatten, dann konnte man ihnen keine Märchen mehr erzählen. Alle vier Krematorien arbeiteten auf Hochdruck. Doch bald waren von der pausenlosen Höchstbeanspruchung wieder die Öfen durchgebrannt, und nur das Krematorium III rauchte noch. Es half nichts: Die Scheiterhaufen mußten wieder errichtet werden, um die sich hinter den Krematorien zu Tausenden türmenden Leichen verbrennen zu können. Die Gaskammern wurden zur Entlüftung wieder aufgerissen, wenn kaum das letzte Stöhnen

---

<sup>3</sup> Krematorien II und III. Broad hat in seinem Bericht die Krematorien in Birkenau mit den Ziffern I bis IV bezeichnet.

verstummt war. Die Lagerstraßen waren schon wieder verstopft mit unendlichen Kolonnen neuer Opfer. Die ›Sonderkommandos‹ waren verstärkt worden und arbeiteten fieberhaft daran, die Gaskammern wieder zu entleeren. Auch eins der weißen Bauernhäuschen war wieder in Betrieb genommen worden. Es trug die Bezeichnung ›Bunker V‹, und Moll trieb dort sein blutiges Handwerk. Die Krematorien I und II leitete SS-Oberscharführer Muhsfeldt, der schon in Lublin die notwendigen Erfahrungen im Massenmord gesammelt hatte. SS-Oberscharführer Voss war für die Vergasungen und Verbrennungen der Leichen in den Krematorien III und IV verantwortlich.

Es ging pausenlos. Man hatte kaum die letzte Leiche aus den Kammern gezogen und über den mit Kadavern übersäten Platz hinter den Krematorien zur Brandgrube geschleift, als schon in der Halle die nächsten zur Vergasung ausgezogen wurden. Es war kaum möglich, in der Geschwindigkeit die zahllosen Kleidungsstücke aus den Ankleidungsräumen abzutransportieren. Manchmal krächte noch unter einem Kleiderbündel das Stimmchen eines Kindes, das man vergessen hatte. Es wurde herausgezerrt, hochgehalten und von irgendeinem der völlig vertierten Henkersknechte durch den Kopf geschossen. Höß trieb die meist betrunkenen SS-Leute, die in diesen fünf Vernichtungsstellen Dienst hatten, zu höchster Eile an.<sup>4</sup>

Meine Damen und Herren, das, und was ich zuvor über das Vernichtungslager und die Vernichtungsanstalt gesagt hatte, war der Ort und die Situation, in der sich diese angeklagten Doctores Ende des Jahres 1943/1944 einfanden.

– Schnitt –

Staatsanwalt Kügler:

Herr Präsident, meine Damen und Herren Richter und Geschworenen, ich hatte versucht, zum Abschluß des Plädoyers vor der Mittagspause Ihnen ein Bild zu vermitteln von dem, was Auschwitz war. Sie können das in Vergleiche kleiden, die die Sache möglicherweise anschaulicher machen. Auschwitz war ein einziger komplizierter Hammer, der auf dem, was man in der Amtssprache das Interessengebiet Auschwitz nannte, an allen Orten zuschlug, und zwar zuschlug mit mörderischer Gewalt.

Im Rahmen der Funktionen des Konzentrationslagers Auschwitz als Vernichtungsanstalt hatten die Ärzte eine wesentliche Funktion auszuüben. Die Funktion, die die Ärzte, Zahnärzte und Apotheker auszuüben hatten, nannte man Rampendienst.

Meine Damen und Herren, wir haben hier im Laufe der Hauptverhandlung mit der Verteidigung um Meter gestritten auf dieser Rampe. Wir haben darum gestritten: Was ist dort passiert? War es an jener Stelle, war es an dieser Stelle? Wir haben darum gestritten und herauszufinden versucht: Wurde so gewinkt bei der Selektion, oder wurde so gewinkt bei der Selektion? Ich bin der Auffassung, daß bei der Beurteilung des Verhaltens der angeklagten Doctores alle diese Fragen zunächst einmal in den Hintergrund treten sollten.

Für das, was da geschah, haben wir zunächst einen Kronzeugen, und das ist der Angeklagte Doktor Frank. Sie werden sich erinnern, daß er bei seiner Einlassung zur Sache gefragt worden ist, wie er sich früher eingelassen hatte, und daß wir damals gehört haben, daß er auf die Frage, ob er beim Selektionsdienst teilgenommen hat, antwortete: »Selektiert habe ich nie.« Er sprach erst dann auf den Vorgang überhaupt an und war erst ansprechbar, nachdem das Wort »Rampendienst« gefallen ist. Das war auch damals die offizielle Bezeichnung. Und das Wort Rampendienst beinhaltet auch etwas anderes als das bloße Selektieren. Auf der Rampe und im Anschluß daran ging anderes vor und Wesentlicheres vor, was für die

---

<sup>4</sup> Vgl. Broad-Bericht, in: Auschwitz in den Augen der SS, S. 128 ff.



Beurteilung des Verhaltens dieser Angeklagten maßgebend ist, als das bloße Winken rechts oder links.

Meine Damen und Herren, nach der eigenen Einlassung dieser Angeklagten waren sie alle auf der Rampe. Über den weiteren Verlauf dessen, was sie auf der Rampe getan haben, variieren diese Einlassungen. Der eine sagt: »Ich bin herumgegangen und bin mal aus Interesse mit zum Krematorium gelaufen.« Das war der Angeklagte Doktor Schatz. Der Angeklagte Doktor Capesius sagt: »Ich war dort gewesen, um mich um Medikamente zu kümmern, die mit den Transporten ankamen.« Der Angeklagte Frank hat herumgestanden. Und der Angeklagte Doktor Lucas hat zu der Frage, was er denn dort eigentlich gemacht habe, die verschiedensten und sich widersprechenden Einlassungen gegeben, auf die ich später noch zurückkommen werde.

Der Rampendienst, meine Damen und Herren, war ein Teil jenes komplizierten Hammers. Sie waren alle auf der Rampe. Und wir haben hier von dem Zeugen Doktor Münch, der selbst als SS-Arzt in Auschwitz war, gehört, daß er, der ja dort das Ohr am Boden hatte, nur davon erfuhr, daß der Doktor Delmonte<sup>5</sup> oder Delmotte – wir wissen den Namen nicht genau – und der Assistent des Angeklagten Capesius, ein gewisser Apotheker Gerber, der heute in Frankreich lebt, versucht haben, sich vor dem Rampendienst zu drücken, und daß auch dieser Versuch von diesen beiden schließlich aufgegeben wurde. Doktor Delmotte hat sich überreden lassen, und Gerber hat nie vom Rampendienst Abstand genommen. Er hat sich nie tatsächlich vor dem Rampendienst gedrückt.

Um Ihnen zu verdeutlichen, meine Damen und Herren, was der Rampendienst war, und um Ihnen ganz klar eine Vorstellung davon zu geben, was Sie in tatsächlicher Hinsicht wissen müssen, um es im Hinblick auf seine strafrechtliche Verwertbarkeit zu beurteilen, darf ich Sie bitten, mir in Gedanken nach Auschwitz zu folgen um die Jahreswende 1943/1944 und mit mir zu gehen in das Dienstzimmer des Angeklagten Doktor Schatz gegenüber dem Kleinen Krematorium bei der Zahnstation im Stammlager. Dort kommt ein Melder, oder dort kommt ein Telefonanruf, und Doktor Schatz wird mitgeteilt, daß ein Transport eingetroffen sei. Er weiß, daß er auf dem Dienstplan für den Rampendienst steht. Er verläßt die Zahnstation und gelangt auf die Rampe in Birkenau. Wie er dort hingekommen ist, das mag in diesem Zusammenhang gleichgültig sein, zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem Motorrad oder mit dem Sanka. Und dort steht er auf einem Flecken Erde, von dem aus er die Krematorien sehen konnte. Fünf Meter hoch, hat der Angeklagte Kaduk gesagt, schlugen die Flammen aus den Schornsteinen, und die Gegend war eingehüllt in den widerlichen Geruch, den die Leichenverbrennung nach sich zog. Das Verbrechen, was in Auschwitz begangen wurde, das stank ja im wahrsten Sinne des Wortes zum Himmel.

Der Angeklagte Doktor Schatz steht dort auf der Rampe, und es trifft ein Transportzug ein. Es ist in diesem Zusammenhang auch gleichgültig, ob das nun die Alte Rampe war oder die Neue Rampe. Das ändert an der rechtlichen Würdigung seines und seiner Mitangeklagten Verhalten nichts. In diesem Transportzug sind zusammengepfercht in einem Güterwagen 50, 60, 70 Menschen. Sie waren drei oder vier Tage oder gar Wochen unterwegs. Sie kommen aus Ungarn oder aus Holland oder aus Frankreich. Frauen, Männer und Kinder, tage- oder wochenlang ohne Wasser, ohne Essen, nach Luft ringend, Tote im Wagen, halb wahnsinnig. Und dann kommen SS-Dienstgrade, Unterführer, einfache Männer, machen die Türen auf, jagen die Leute heraus. Das sieht dieser auf der Rampe anwesende Doktor Schatz. Und er weiß – er hat es nach spätestens 14 Tagen gewußt oder spätestens, nachdem er das erste Mal auf dieser Rampe war –, was das alles für einen Sinn hat. Er weiß, es ist nur noch eine Frage von Stunden, bis diese Leute, die da aus den Güterwagen herausgejagt werden, durch Zuführung von Zyklon B ums Leben gebracht werden in einem dieser vier Krematorien. Er

---

<sup>5</sup> Phonetisch geschrieben; gemeint ist Hans Delmotte.

weiß, daß sich die Frist, die sie zum Leben noch haben, auf Stunden bemißt. Und er steht da – und wir wollen seiner eigenen Einlassung folgen –, und er tut nichts, er steht nur da.

Meine Damen und Herren, Sie haben hier die Einlassungen des Angeklagten Baretzki gehört, der auf der Rampe war. Sie haben gehört, was der Angeklagte Kaduk in mehr oder weniger primitiv-einfacher Weise zu sagen wußte über das, was er von seinen Vorgesetzten in diesem Zusammenhang hält. Da waren die Baretzkis, die jungen Starks und wie sie alle geheißen haben, und ihnen war gesagt worden: Ihr tut das, ihr macht den Wagen auf. Ihr bildet eine Gruppe, sei es eine Gruppe von Männern, eine Gruppe von Frauen oder von Kindern oder Frauen und Kinder zusammen, es spielt gar keine Rolle. Ihr sorgt dafür, daß die ordentlich sich da hinstellen zu irgendeinem Zweck. Und ihr sorgt dafür, daß sie ihr Gepäck nicht mitnehmen. Und wenn sie schreien oder sich verzweifelt gebärden, dann beruhigt ihr sie. Dort stand um diesen ganzen Vorgang ein Trupp, eine Kompanie von der Wachkompanie, die die Aufgabe hatte, das alles abzusichern, damit keiner davonlief in seinen letzten Stunden, damit nichts passierte, wenn die Opfer möglicherweise ahnten, was ihnen bevorstand, und eine Panik ausbrach.

Die Starks, die Baretzkis, die dort standen, die haben doch auf diesen Arzt Doktor Schatz geschaut. Sie haben doch gesehen, daß dort ein [+ Akademiker stand] – ich will diese Phrase nicht immer wieder hervorheben, aber für diese Leute war es doch ein Akademiker, es war ein gebildeter Mensch in ihren Augen. Es war ein Mann, dem sie Verstand zutrauten. Und er war nicht nur das, sondern er trug eine SS-Führeruniform, wobei es nun gleichgültig ist, ob das ein Sturmbannführer, ein Hauptsturmführer oder ein Obersturmführer, wie diese unglückseligen Bezeichnungen auch immer hießen, gewesen ist. Glauben Sie, meine Damen und Herren, daß diese SS-Männer und -Dienstgrade, die da auf der Rampe tätig wurden und diesen Zug von Unglücklichen weiterschoben, seinem Tod entgegen, das nicht auch deshalb willig getan haben, weil dort ein Mann stand, von dem sie annahmen: Der muß es ja wissen, was wir hier tun? [Pause] Und es darf gleichgültig sein, ob das der Angeklagte Doktor Schatz war oder der Angeklagte Doktor Lucas oder Doktor Frank oder Doktor Capesius. Es ist in jedem Fall dasselbe. Für diese Angeklagten repräsentierte sich in den Offizieren – und dazu gehörten auch diese Angeklagten, die dort standen – der Wille, dem sie gehorchen sollten. Und der Wille, dem sie dort auf der Rampe gehorchen sollten, der hieß Mord.

Und nun versetzen Sie sich in den Angeklagten Doktor Schatz. Der Angeklagte Doktor Schatz hat das doch wohl gewußt. Er hat doch wohl gewußt, welche Wirkung und welchen Einfluß sein bloßes Herumstehen auf der Rampe auf jene ausüben mußte, die dort als Baretzkis oder als Starks eine niedrigere Arbeit verrichten mußten als er. Er hat das spätestens beim zweiten Mal erkannt. Und der Angeklagte Doktor Schatz, der dort stand, hat diesen Einfluß durch sein bloßes Dortsein wissentlich nicht nur auf die Unterführer und die anderen ausgeübt, sondern er hat durch sein bloßes Dortsein auch einen Einfluß auf die Opfer ausgeübt. Es war das System, und es mußte das System sein dort, die Opfer in Arglosigkeit zu halten, sie bis zur letzten Minute im Ungewissen zu lassen über das Inferno, das über sie hereinbrechen würde. Der Angeklagte Schatz – und das ist auch ein Inhalt des Rampendienstes – hat dort gestanden, um auf diese Menschen beruhigend zu wirken.

Wir haben in seinem Fall keine Zeugen. Aber wir haben sie in anderen Fällen, und es besteht kein Anlaß zu glauben, daß es nun im Falle Doktor Schatz anders gewesen sein muß. Wir wissen, daß diese Leute dort auf der Rampe, die Offiziere, die Ärzte, beruhigend auf Fragen der Opfer eingewirkt haben. Sie haben sie beruhigt und haben gesagt: Ihr werdet gebadet, ihr werdet geduscht, Sie sehen Ihre Frau in zwei Stunden wieder, Sie kommen in ein Arbeitslager. Und in Wirklichkeit wußte dieser Mann, daß diese Trennung, wenn der Mann für arbeitsfähig befunden war und die Frau mit dem kleinen Kind auf die andere Seite ging, daß diese Trennung für immer war.

Was, meine Damen und Herren, möchte ich Sie fragen, haben diese angeklagten Doctores nach ihrer eigenen Einlassung auf der Rampe denn getan oder unterlassen, um das für alle anderen SS-Männer erkennbare Repräsentantentum zu zerstören? Haben sie sich schreiend abgewandt, haben sie die Hände vor das Gesicht geschlagen, sind sie weggelaufen, was man eigentlich meinen müßte, hätten sie tun sollen? [Pause] Die angeklagten Doctores, die dort auf der Rampe standen und nichts taten, als die Transporte ankamen, waren für die kleinen Henker der personifizierte Befehl Hitlers.

Ich darf Ihnen die Selektionsbilder in Erinnerung rufen. Wir nennen sie so, der Begriff ist falsch. Ich will diesen Begriff, Selektion, gar nicht so oft hier prägen, weil er uns meiner Ansicht nach in eine ganz falsche Richtung führt.

Sie haben diese Bilder gesehen von der Rampe in Birkenau. Da stehen die zwei Züge, und da steht der Doktor Thilo. Er tut nichts, er steht da. Er steht in der Mitte, er beherrscht das Bild. [Pause] Und die Angeklagten und SS-Zeugen – ich will die Namen hier im einzelnen nicht aufführen – haben uns gesagt, die Ärzte hatten auf der Rampe die Entscheidung und nicht irgendwelche Schutzhaftlagerführer. Es war der Arzt oder der Zahnarzt oder der Apotheker, auf den man schaute.

Und so glaube ich, meine Damen und Herren, daß man hier bereits bei der strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens der angeklagten Doctores eine Zäsur machen sollte und daß man sagen sollte: Was später kam und was sie dann gemacht haben, das ist ein Zusätzliches. Sie haben dort gestanden – und Sie haben nach ihrer eigenen Einlassung dort gestanden – und nichts getan. Und aus den Gesichtspunkten heraus, die ich Ihnen genannt habe und die Sie mit beliebigen Beispielen der Wirkung, die das bloße Herumstehen auf der Rampe sowohl auf die Opfer als auch auf die anderen SS-Dienstgrade ausübte, [+ verdeutlichen können], können Sie meines Erachtens und nach meiner festen Überzeugung bereits diejenigen Schlußfolgerungen ziehen, die für die strafrechtliche Beurteilung erforderlich sind. Wer dort gestanden hat und nichts getan hat, war bereits Mittäter.

Ich werde später darauf zu sprechen kommen, daß es nicht nur die Aufgabe der Angeklagten war, dort herumzustehen, und daß sie auch in der Tat mehr getan haben, als nur dort herumzustehen. Aber ich habe hier die nach meiner Überzeugung wesentliche Zäsur gemacht, und es wird nun zu fragen sein: In welchem Umfang haben die Angeklagten, die dort auf der Rampe gestanden haben, gemordet?

Man könnte nun aus den Hunderten von Aussagen, die hier gemacht worden sind, zusammenzählen, der Zeuge Soundso ist am Soundsovielten, also zu einer Zeit, als die Angeklagten in Auschwitz waren, auf der Rampe angekommen. Er hat uns erzählt, es war ein Transport von 2.000 Leuten; 200 sind ins Lager gekommen, der Rest kam in die Gaskammer, darunter meine Frau, mein Kind, mein Sohn. Und man könnte sich dann – ekelhafter Gedanke – an die Rechenmaschine setzen und das zusammenzählen.

Ich glaube, diese unangenehme Arbeit können wir uns alle ersparen. Wir haben hier einen Zeugen gehabt, der meines Erachtens ausreicht, um eine Zahl, um eine Mindestzahl zu nennen, eine Mindestzahl von Menschen, die die Opfer der Angeklagten wurden – nicht nur dieser vier Angeklagten, sondern im Zusammenwirken auch der anderen Ärzte, zehn waren es wohl insgesamt damals: Das war der Bundesbahnoberinspektor Hilse. Er ist am 26.

November 1964 hier vor dem Schwurgericht vernommen worden, und er hat erklärt, daß er in den Jahren 1942 bis 1944 bei der Güterabfertigung in Auschwitz tätig war. Und er hat uns glaubhaft versichert, daß er in dieser Zeit, und zwar von Mai bis Juli 1944 – zu dieser Zeit waren diese Angeklagten in Auschwitz, und zu dieser Zeit haben sie Rampendienst gehabt – 120 Transportzüge aus Ungarn, allein aus Ungarn, gezählt hat. Und ich nehme jetzt die niedrigsten Zahlen, die er angegeben hat: mit je 50 Wagen und in jedem Wagen 50 Menschen. Das sind 350.000 Menschen allein in dieser Zeit.

Und nun kann man – es fällt einem schwer, das zu sagen – großzügig sein. 350.000 Menschen: Rechnen Sie, daß davon 100.000 ins Gas gekommen sind, dann haben Sie eine Zahl, für deren Tötung, für deren Ermordung die hier angeklagten Doctores mitverantwortlich sind. Und zwar mitverantwortlich, ich will es noch einmal wiederholen, dadurch, daß sie ein Glied waren in dieser Maschinerie, ein Rad waren an entscheidender Stelle und mitgedreht haben. Diese 100.000, diese mindestens 100.000 Menschen – und dieser Gedanke erscheint mir bei der strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens der Angeklagten nicht ganz unwesentlich – sind an diesen Angeklagten vorbeigezogen. Die Angeklagten haben gestanden auf der Rampe, und sie waren ein Wegweiser für die Leute, die dort ankamen, ein Wegweiser zum Krematorium: An mir müßt ihr vorbei.

Zur subjektiven Tatseite – und das gilt für alle Angeklagten – will ich hier nur folgendes sagen: Meine Damen und Herren, stellen Sie sich vor, Ihnen selbst wäre es widerfahren, dort in Auschwitz den Auftrag zu erhalten, zum Rampendienst zu gehen. Wenn Sie einmal hingegangen sind und gesehen haben, was da passiert ist, möchte ich gerne zurückstecken und sagen: Ja, Sie konnten es nicht ahnen, was da auf Sie zukam. Wer da aber ein zweites und ein drittes Mal hingeht und wer es unterläßt, irgendein Zeichen auf der Rampe von sich zu geben, daß er damit nicht einverstanden ist, der ist damit einverstanden.

Und nur eines allgemein, meine Damen und Herren: Lassen Sie sich doch nicht täuschen. Die Angeklagten haben 1945 ihre Gesinnung zusammengeklappt wie ein Taschenmesser. Und was das Schlimme ist: Aus ihren Einlassungen hier geht hervor, daß dieses Taschenmesser noch heute zusammengeklappt ist – und ein zusammengeklapptes Taschenmesser ist ein Messer. [Pause] Ich habe nicht ein Wort hier gehört der Reue, gerade von diesen Angeklagten, nicht ein Wort: Es tut mir leid. [Pause]

Was dort alles in subjektiver Hinsicht mitgespielt hat, das bis ins letzte zu erforschen, wird hier unmöglich sein. Aber man wird doch, ohne den Angeklagten zu nahe zu treten, sagen können, daß es einmal ein ängstlicher Egoismus war, ein Egoismus der Selbsterhaltung, und eine ängstliche Überschätzung derer, die mehr Sterne auf ihren Schulterstücken hatten, die sie auf die Rampe trieben. Und zum anderen – das haben uns die Angeklagten hier hinreichend demonstriert – eine geradezu ans Artistische grenzende Fähigkeit der Selbstbeschwichtigung. Aber, meine Damen und Herren, wer sich selbst beschwichtigt, der hat Grund dazu. Und dieser Grund zu dieser Selbstbeschwichtigung ist das schlechte Gewissen gewesen. Und dieses schlechte Gewissen, das die Angeklagten hatten, als sie sahen, was vor ihnen geschah auf der Rampe, das kam daher, daß sie wollten, was geschah. Ich bin mir sicher, daß die Korruption des Denkens, des Rechts und jeden Affekts auf der Rampe bei diesen Angeklagten das äußerste Maß erreicht hat. Ich bin daher zusammenfassend der Auffassung, daß es für die rechtliche Beurteilung der Angeklagten allein darauf ankommt festzustellen, daß sie auf der Rampe waren und daß sie unter den gegebenen Umständen, die erörtert worden sind und die im Urteil zu erörtern sein werden, dort gestanden haben.

Aber, meine Damen und Herren, die Angeklagten haben nicht nur dort gestanden. Ihr Auftrag ging weiter. Sie sind hinter den Opfern her gefahren oder gelaufen zu den Gaskammern, und sie hatten dort eine spezifische Arbeit zu erledigen, die eben gerade den Ärzten zukam. Und Ärzte in diesem Sinne waren die hier Angeklagten alle. Es war ihre Aufgabe, dem Desinfektor das Zeichen zu geben, wann das Gas einzuwerfen war, und es war ihre Aufgabe festzustellen, wann der Tod eingetreten [+ war] und die Gaskammern geöffnet werden konnten.

Verlangen Sie nicht, meine Damen und Herren, daß ich Ihnen einen Zeugen nennen könnte, der die Angeklagten bei dieser Tätigkeit gesehen hat. Aber es gibt hinreichende Indizien. Das erste Indiz in diesem Zusammenhang ist der am 27. Juli vergangenen Jahres verlesene Bericht des ehemaligen Kommandanten Höß über die nichtärztliche Tätigkeit der Ärzte. Er hat es aufgeschrieben, daß es so war.

Es gibt Angeklagte selbst, die das hier gesagt haben. Der Angeklagte Doktor Lucas hat – als er uns noch vorspiegelte, er sei nie auf der Rampe tätig geworden – bei der Einlassung zur Sache erklärt, der Arzt sollte mit zum Krematorium gehen; das Einwerfen des Gases sollte überwacht werden. Auch der Angeklagte Hofmann hat bei der Einlassung zur Sache erklärt: »Die Ärzte haben den Einwurf des Gases überwacht.« Und der Angeklagte Klehr, der das alles – wie ich überzeugt bin – selbst gesehen hat, hat uns erklärt: »Ich habe das, daß es so war, von dem Sanitätsdienstgrad Theuer erfahren.« Und der Sanitätsdienstgrad Theuer mußte es ja wissen. Und der Angeklagte Kaduk hat uns erklärt, daß der Doktor Mengele jenen Theuer dazu gezwungen hätte oder ihm so zugeredet hätte, daß er es schließlich getan hätte, das Gas einzuwerfen. Er hat geweint, ehe er es getan hat.

Und wir haben am 8. Oktober 1964 hier zwei Zeugen gehört, die an Ort und Stelle, wenn auch an einem abgeschlossenen Ort, dort waren: die Angehörigen des »Sonderkommandos« Filip Müller und Dov Paisikovic. Auf beide Zeugen ist von meinen Herren Kollegen schon eingegangen worden, insbesondere auf den Zeugen Filip Müller. Ich glaube daher, daß ich mich zur Frage der Glaubwürdigkeit und zur Frage des Eindrucks, den diese Zeugen machten, hier nicht weiter mehr zu äußern brauche.

Der Zeuge Filip Müller hat erklärt, daß Doktor Frank da war, wenn Vergasungen stattfanden. Und der Zeuge Dov Paisikovic, der direkt auch an der Gaskammer arbeitete und die Leichen herausholen mußte, hat erklärt, daß die Ärzte den Befehl zum Öffnen der Gaskammern gaben. Dieser Zeuge hat ferner erklärt, daß der Angeklagte Doktor Capesius mit dem Rotkreuzwagen dort hinaus kam. Und er hat im Zusammenhang mit dem Angeklagten Doktor Capesius sich an einen Fall erinnert: Der Angeklagte Doktor Capesius habe angeordnet, so der Zeuge, daß noch eine Büchse Zyklon geholt werden müsse, weil das vorhandene Zyklon nicht ausreiche. Und das sei an einem Tag gewesen, nicht nachts.

Derselbe Zeuge hat auch den Angeklagten Doktor Lucas dort im Krematorium gesehen und bekundet, daß der Angeklagte Doktor Lucas mit den Transporten zum Krematorium kam. Und bezüglich des Angeklagten Doktor Schatz hat er erklärt, daß dieser Angeklagte in zwei Funktionen sich dort aufhielt: einmal, um Zähne zu holen, jene Zähne, die man den Ermordeten ausgebrochen hat und die Edelmetall enthielten, das man verwertete, und daß er in dieser Eigenschaft einmal in der Woche dort hinaus kam. Und er hat ferner erklärt, daß der Angeklagte Doktor Schatz auch dann hinaus kam, wenn Transporte kamen und er keine Zähne abholte. Und dieser Zeuge hat im Hinblick auf den Angeklagten Doktor Frank bei der Gegenüberstellung erklärt, das Gesicht komme ihm bekannt vor.

Der Aufenthalt bei der Gaskammer und die Feststellung, daß die Vergasung Erfolg hatte, wenn ich das Wort gebrauchen darf, war Aufgabe der Ärzte und Endpunkt des Rampendienstes. Die Angeklagten Doktor Frank und Doktor Schatz sind ferner von einem Zeugen bei ihrer Tätigkeit beobachtet worden, an dessen Glaubwürdigkeit ich nicht den geringsten Zweifel habe.

Und, meine Damen und Herren, ich darf das hier einfügen: Ich habe mir diese Zeugen im Hinblick auf ihre Glaubwürdigkeit mit der äußersten Gewissenhaftigkeit, zu der ich fähig bin, angesehen. Sie werden feststellen anhand Ihrer Notizen – und ich darf insoweit auf das Bezug nehmen, was Herr Kollege Vogel Ihnen schon gesagt hat –, daß ich die verschiedensten Zeugen überhaupt nicht erwähnen werde und daß das nur aus dem einen Grunde geschieht, weil ich den einen oder anderen Zweifel nicht unterdrücken kann, daß sie möglicherweise etwas gesagt haben, was in der Form, in der sie es gesagt haben, nicht zutreffend ist.

Also der Zeuge Rosenstock: Er kam im April, Ende März 1942 nach Auschwitz mit einem Transport, der ungefähr 1.000 Personen umfaßte, die in diesem Falle ohne Selektion ins Lager geführt wurden. Er hat uns erzählt, daß er bis Juni 1942 auf Block 18 im Stammlager war und daß er dann auf Block 15 im Lager B1b in Birkenau kam, daß er dort etwa drei Monate verblieben sei und dann bis Frühjahr 1943 auf Block 12 im gleichen Lager war. Anschließend

kam er nach Block 31 – darf ich einmal um den Stock bitten – im Lager BIId. Und es erscheint mir in diesem Zusammenhang doch wichtig, daß ich Ihnen diesen Block zeige. Hier. Ab Frühjahr 1943 war dieser Zeuge in der Häftlingszahnstation im d-Lager beschäftigt. Er sagt, daß seine Auswahl zum Häftlingszahnarzt durch den damaligen SS-Zahnarzt Doktor [+ Teuber] erfolgt sei. Auf diesem Block 31, so hat uns der Zeuge erklärt, sei etwa im März 1943 eine Häftlingszahnstation eingerichtet worden, und der Leiter dieser Zahnstation ist der Angeklagte Doktor Frank gewesen.

Der Angeklagte Doktor Frank ist nach den glaubhaften Bekundungen dieses Zeugen einmal in der Woche, und zwar am Dienstag, zu dieser Zahnstation gekommen und hat darüber entschieden, ob die Arztvormelder, also die Häftlinge, die sich zahnkrank gemeldet haben, Prothesen bekamen oder nicht. Der Zeuge hat hier bekundet, daß er den Angeklagten Doktor Frank zu dem Rotkreuzwagen begleitet hat, mit dem er kam, wenn er wieder wegging, und daß sich in diesem Rotkreuzwagen Kisten mit frisch ausgebrochenen Goldzähnen befunden haben.

Ich habe Ihnen gezeigt, an welcher Stelle der Zeuge Rosenstock seiner Arbeit nachging. Und nach allem, was Sie hier in der Hauptverhandlung über das Geschehen an der Rampe gehört haben, war das, wenn überhaupt, ein ausgezeichnete Platz, um die Vorgänge auf der Rampe beobachten zu können. Ich darf insbesondere insoweit Bezug nehmen auf die Ortsbesichtigung und das darüber aufgenommene Protokoll<sup>6</sup> in Auschwitz auf der Rampe selbst. Wir haben festgestellt, daß es kein Problem ist, von dieser Stelle oder von weiter unterhalb, jedenfalls von einer dieser Baracken, die an der Rampe lagen, auf die Rampe zu blicken und zu sehen, was dort vor sich ging, und zu sehen, wer dort stand.

Der Zeuge hat bekundet, daß er den Angeklagten Doktor Frank zur Zeit der Ankunft der ungarischen Transporte im Sommer 1944 seiner Erinnerung nach etwa fünfmal am Tage und einmal bei Nacht beobachtet habe. Der Zeuge hat hier nach mehr als 20 Jahren aus dem Gedächtnis angegeben, daß die Entfernung von seinem Standort bis zur Rampe etwa 60 Meter betragen habe. Ich glaube, daß die Ortsbesichtigung das mehr als bestätigt hat. Der Zeuge hat uns auch erklärt, wie es ihm möglich war, ohne auffällig dort herumzustehen oder herumzulaufen, seine Beobachtungen zu machen. Er hat uns erklärt, daß er das aus dem Waschraum gesehen hat. Er habe an der Tür dieses Waschraums gestanden und durch die offene Tür auf die Rampe sehen können.

Der Zeuge hat uns dann im einzelnen geschildert, wie es bei diesen Gelegenheiten auf der Rampe zuging. Ich will das hier im einzelnen nicht wiederholen. Er hat gesagt, es seien manchmal zwei Ärzte dort draußen gewesen, manchmal sei ein Arzt mit dem Lagerführer bei der Selektion tätig gewesen. Die Unterführer hätten für die Aufstellung gesorgt. Und er hätte nicht nur den Angeklagten Doktor Frank, sondern auch bei anderen Gelegenheiten die verstorbenen beziehungsweise hingerichteten Ärzte Doktor Thilo und Klein gesehen. Er hat uns gesagt, daß die Häftlinge – das heißt, sie waren ja noch gar keine Häftlinge –, daß die Juden, die dort mit dem Transport angekommen waren, an dem Arzt vorbeigehen mußten und daß die Selektionsquote für das Lager etwa zehn Prozent betrug. Und er hat mit Bestimmtheit hier bekundet, daß der Angeklagte Doktor Frank mit der Hand gedeutet hat, wohin diese Personen gehen sollten, und zwar nicht nur nach der einen Richtung, sondern nach da und da. Der Zeuge hat ferner bekundet, daß der Angeklagte Doktor Schatz gelegentlich mit Frank auf der Rampe gewesen sei, aber auch alleine. Er habe den Angeklagten Doktor Schatz auch mit dem Rotkreuzwagen gesehen. [Pause] Der Zeuge hat dann noch bekundet, daß der Angeklagte Doktor Frank einmal eine Damenuhr auf seinem Tisch gesehen habe. Der Zeuge habe ihm diese Damenuhr angeboten, und der Angeklagte Doktor Frank habe sie mitgenommen.

<sup>6</sup> Vgl. Protokoll der Augenscheinseinnahme vom 14. bis 16. Dezember 1964, Anlage 6 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 07.01.1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 106.

Ich glaube, daß – von der Einlassung des Angeklagten Doktor Frank einmal abgesehen, daß er selbst auf der Rampe gestanden hat – die Bekundungen dieses Zeugen klar ergeben, daß der Angeklagte Doktor Frank nicht nur auf der Rampe gestanden hat, sondern daß er sich bei dem sich zwischen dem Transport und der anschließenden Vergasung abspielenden Selektionsvorgang aktiv beteiligt hat.

Es mag möglich sein, meine Damen und Herren, daß die Verteidigung besonderes Gewicht auf den Selektionsvorgang legen wird, daß sie ihn – im Gegensatz zur Auffassung der Staatsanwaltschaft – als Hauptmerkmal, wenn ich so sagen darf, des Rampendienstes ansprechen wird und daß Ihnen die Verteidigung sagen wird, die Angeklagten haben, wenn sie an der Selektion teilnahmen, ja nichts weiter getan, als zehn Prozent – oder wieviel es immer waren – der ankommenden Menschen für das Lager, für die Arbeit herausgesucht. Abgesehen davon, meine Damen und Herren, daß der Zeuge Rosenstock und viele andere Zeugen, die ich hier nicht im einzelnen nennen will, bekundet haben, daß nicht nur so, sondern auch so gemacht wurde, und daß deshalb diese Auffassung schon aus rein tatsächlichen Gründen nicht zutreffend sein kann, glaube ich, daß meine Ausführungen zu Beginn des Nachmittagsplädoyers hinreichend begründen, warum es auf diesen Vorgang im einzelnen rechtlich gar nicht mehr ankommt. Er ist etwas Zusätzliches. Aber auch selbst dann, wenn man diesen Vorgang gesondert für sich rechtlich würdigen will, kann ich zu keinem anderen Ergebnis kommen, als daß auch dieser Vorgang des Selektierens den Tatbestand des Mords verwirklicht.

Denn abgesehen davon, daß uns der Angeklagte Boger hier erzählt hat, die Juden, die da für das Lager aussortiert wurden, die wurden ja nicht für das Leben aussortiert. Die wurden aussortiert ohne Aufnahme, ohne Papiere, die kamen ins Lager, um dort zu sterben, nachdem ihre Arbeitskraft über kurze oder längere Zeit ausgenutzt wurde. »Da haben wir von der Politischen Abteilung und von der Aufnahme überhaupt nichts unternommen, um eine Grundlage dafür zu schaffen, daß diese Leute, wann auch immer, mal wieder aus dem Lager entlassen werden konnten.«

Abgesehen davon, meine Damen und Herren, daß da also nicht zum Leben selektiert wurde, sondern allenfalls ein paar herausgesucht wurden, deren Leben sich verlängerte, [Pause] kann auch dieser Vorgang nicht anders gewertet werden als das bloße Herumstehen eines solchen Mannes, der Rampendienst hatte, auf der Rampe. Und ich glaube, man muß doch der Wahrheit Gewalt antun, wenn man bei dem Selektieren sagen will, die Ärzte haben sich dort nur betätigt, um Menschenleben zu retten. [Pause]

Bezüglich des Angeklagten Doktor Frank ist die bedauerliche Feststellung zu treffen, daß er sich in Auschwitz in einem großen Umfang als Leichenfledderer betätigt hat. Er hatte die Oberaufsicht über das Herausziehen der Goldzähne aus den Leichen. Es oblag ihm die Aufsicht über das Einschmelzen dieser Goldbarren. Und er hat die damit in Zusammenhang stehende Verwaltungsarbeit erledigt. Das hat er bei seiner Einlassung zur Sache selbst zugestanden.

Der Zeuge Männe Kratz, der am 21. Dezember 1964 vernommen wurde, hat Ihnen darüber genauere Einzelheiten berichtet. Es waren vier Häftlinge, die allein mit dem Schmelzen des Zahngoldes in den Krematorien beauftragt waren. Und der Zeuge Langbein konnte sich erinnern, daß die Berichte über seinen Schreibtisch gingen – der Zeuge Langbein war als Schreiber bei dem Standortarzt tätig –, daß es in aller Regel 18 Kilogramm Gold pro Monat waren und daß, wie sich der Zeuge erinnern konnte, während der Zeit, während der er dort tätig war, nur einen Monat gab, in dem es nur mal zehn oder unter zehn Kilogramm waren. Der Zeuge Mikołajski, der am 25. September 1964 hier vernommen wurde und der heute Zahnarzt in Krakau ist, hat uns erklärt, daß Doktor Frank das Zahngold in Empfang nahm und daß er alle ein bis zwei Tage die extrahierten Zähne gesammelt dem Zeugen überbrachte. Dieser Zeuge hat im Übrigen auch bekunden können, daß die Angeklagten Doktor Frank und

Doktor Schatz einen recht merkwürdigen Nachtdienst hatten, daß sie oft unrasiert und mit beschmutzten Stiefeln in der Frühe zurückgekommen seien. Es ist das der Zeuge, der hier das Wort geprägt hat von dem Angeklagten Doktor Schatz als »Pilz mit Stahlhelm«. Ein recht treffendes Bild, wenn man sich vorstellt, wie der Zeuge gesehen hat, als der Doktor Schatz zum Rampendienst ging. Er hat uns erklärt, daß der in der Zahnstation beschäftigte SS-Sanitätsdienstgrad Simon von der Rampe zurückkam und sagte: »Das sind keine SS-Leute, das sind Mörder.« Und er hat uns erklärt, daß ihm der SS-Mann Mang, oder so ähnlich, einmal eine Zigarette zugeworfen hat, weil sich dieser SS-Mann darüber gefreut habe, daß der Angeklagte Doktor Frank ihn vom Rampendienst in Birkenau befreit habe. [Pause]

Es besteht kein Grund für die Staatsanwaltschaft, die Aussagen dieser Zeugen, die mit den Angeklagten Doktor Frank und Doktor Schatz zu tun hatten, insoweit zu verniedlichen oder zu vertuschen oder zu verheimlichen, soweit diese Zeugen sich anerkennend und lobend über diese Angeklagten geäußert haben. Wir können ohne weiteres unterstellen, daß sich der Angeklagte Doktor Frank und der Angeklagte Doktor Schatz gegenüber den Häftlingen, mit denen sie im Lager zu tun hatten, anständig benommen haben. Diese Häftlinge haben – das wird man dabei berücksichtigen müssen – ja schließlich für die Angeklagten gearbeitet. Und es bestand ein natürliches Interesse der Angeklagten daran, diese Häftlinge nicht zu mißhandeln. Ich glaube auch nicht, daß es der Angeklagte Doktor Frank jemals im Lager fertiggebracht hätte, einen Häftling zu schlagen oder mit eigener Hand zu ermorden. Und dasselbe glaube ich auch nicht von dem Angeklagten Doktor Schatz. Das soll man klar erkennen, das hindert aber nicht, meine Damen und Herren, den Rampendienst, den sie gemacht haben, unter einem anderen Gesichtspunkt zu sehen, als ich ihn hier erläutert habe. Der Angeklagte Doktor Lucas hat sich hier in den verschiedensten Versionen zu seiner angeblichen Tätigkeit auf der Rampe geäußert. Er hat am Anfang einmal bei seiner Einlassung zur Sache gesagt, er sei viermal alleine auf der Rampe gewesen, ohne daß irgendwelche Ersatzleute dagegewesen seien. Er habe gegenüber dem Kommandanten von Auschwitz II, Birkenau, Kramer, immer Ausreden gebraucht. Er habe nichts weiter zu tun brauchen, als dort herumzustehen. Er hat dann – und das dürfte Ihnen noch in frischerer Erinnerung sein – etwas hier erklärt, was als Geständnis bezeichnet worden ist. Er hat gesagt, er sei auf der Rampe gewesen, er habe von Kramer den Befehl zum Selektieren bekommen. Kramer habe zu ihm gesagt: »Sie werden selektieren, sonst lasse ich Sie abführen.« Und dann habe er es eben getan, weil Kramer dagegestanden und aufgepaßt habe. Dabei sei es dann vorgekommen, daß verschiedene Häftlinge, die er, der Angeklagte Doktor Lucas, als arbeitsfähig angesehen habe bei der Selektion, von dem Kommandanten Kramer zu den Arbeitsunfähigen wieder hinüberdirigiert worden seien. Und er hat diese Einlassung so motiviert, daß er das erst jetzt sagen könne, weil er früher keinen Zeugen gehabt hätte, der für ihn gut aussagt.

Meine Damen und Herren, der Angeklagte Doktor Lucas hat so viele und so wechselnde Erklärungen abgegeben. Er hat auf eindringlichste Vorhalte sich nie dazu bereit gefunden, Ausführungen über das zu machen, was er auf der Rampe erlebt und selbst getan hat. Er hat selbst im Angesicht der Rampe in Birkenau bei der Ortsbesichtigung auf eine entsprechende Frage erklärt: »Ich habe nichts getan, ich kann mich nicht erinnern.«[+ So] daß ich nicht bereit bin, ihm diese letzte Version mit den mehrfachen Selektionen, die er ausgeführt hat auf Befehl und unter Druck von Kramer, zu glauben. Im Übrigen, meine Damen und Herren, selbst wenn es so gewesen sein sollte, wie es der Angeklagte Doktor Lucas schildert, kommt es nach alledem, was hier schon ausgeführt worden ist, auch darauf nicht an.

Der Angeklagte Doktor Lucas ist zumindest von einer Zeugin, die ich bei aller Exaltiertheit und bei aller Hysterie, die bei ihrer Aussage hier zutage trat, doch im Kernpunkt für glaubhaft halte, [+ belastet worden]. Es ist das die Zeugin Helen Goldman, die im Frühjahr 1944 aus der Tschechoslowakei nach Auschwitz gebracht wurde und die uns den Vorfall erzählt hat, daß



der Angeklagte Doktor Lucas ihr das Kind ihrer Schwester aus dem Arm genommen und es der Mutter zugeworfen habe. Ich will nicht unbedingt darauf bestehen, daß sich das in dieser grausamen Form abgespielt hat. Es kann möglich sein, daß die Zeugin damals in ihrer Aufregung mehr erlebt hat, als tatsächlich passierte, daß ihr das Kind nur aus dem Arm genommen wurde, daß es nicht geworfen wurde und daß es der Schwester dann übergeben wurde. Aber ich glaube dieser Zeugin im Kernpunkt doch so viel, daß sie damals den Angeklagten Doktor Lucas auf der Rampe gesehen hat.

Der Angeklagte Doktor Lucas hat nicht nur den von mir beschriebenen Rampendienst ausgeführt, er hat auch Sterilisationen vorgenommen, und zwar ungesetzliche Sterilisationen. Ich erinnere hier an die Aussage des Zeugen Morgenstern vom 16. Juli 1964, der am 4. Januar 1945 in Ravensbrück von Doktor Lucas sterilisiert worden ist, ohne daß ein Urteil der Erbgesundheitsbehörde vorlag, und der uns hier berichtet hat, daß der Angeklagte Doktor Lucas dort insgesamt 40 Häftlinge sterilisiert hat.

Der Angeklagte Doktor Capesius hat sich dahin eingelassen, er sei nur auf die Rampe gegangen, um dort Medikamente abzuholen. Das mag er auch getan haben. Aber diese Einlassung ist in der Form, wie sie der Angeklagte Doktor Capesius hier abgegeben hat, durch die Beweisaufnahme als widerlegt anzusehen. Sein Gehilfe, der SS-Dienstgrad Jurasek, der in der Apotheke mit tätig war, hat hier selbst erklärt, daß er mit Doktor Capesius auf die Rampe gegangen ist. Er ist auch dort von dem SS-Angehörigen Kieselbach, der hier als Zeuge vernommen wurde, gesehen worden.

Und der Angeklagte Doktor Capesius hat im Verhältnis und von seinem Gesichtspunkt aus zu den anderen Angeklagten, die auf der Rampe waren, ein besonderes Pech gehabt. Seine ehemaligen Bekannten, seine ehemaligen jüdischen Bekannten, und Juden, die ihn aus Rumänien her vom Sehen kannten, kamen im Laufe des Sommers 1944 auf der Rampe in Birkenau an und standen dort vor Doktor Capesius, der Rampendienst machte.

Es sind hier fast ein gutes Dutzend Zeugen vernommen worden, die den Angeklagten Doktor Capesius auf diese Weise auf der Rampe wiedergesehen haben. Den besten Eindruck von all diesen Zeugen hat auf mich die Zeugin Nebel gemacht, die am 3. Juni 1964 hier vernommen wurde. Die Zeugin hat den Angeklagten Doktor Capesius schon in Bukarest in den Jahren 1935 bis 1938 kennengelernt. Die Zeugin und der Angeklagte Doktor Capesius wohnten im gleichen Haus in Bukarest; der Angeklagte wohnte im zweiten Stock, die Zeugin wohnte im Parterre dieses Hauses, wo sie als Pflegerin beschäftigt war. Sie kannte den Angeklagten Doktor Capesius durch die Tatsache, daß sie mit ihm im selben Hause wohnte, vom Sehen und dem Namen nach. Sie haben auch manches Mal miteinander gesprochen. Die Zeugin selbst wurde dann Anfang Mai 1944 ghettoisiert, wurde am 31. Mai dieses Jahres verladen und fuhr etwa drei Tage lang in einem Güterwagen, bis sie in Auschwitz ankam. Sie meint, daß das in der Nacht des 3. Juni 1944 gewesen sei.

Sie schildert die Vorgänge auf der Rampe genauso, wie all die anderen Zeugen das getan haben: Die Waggons wurden geöffnet, es war Nacht, die Rampe war hell erleuchtet. Die Leute sind durch SS-Leute aufgefordert worden auszusteigen. Das Gepäck mußte im Wagen zurückgelassen werden. Es wurde befohlen, sich aufzustellen, und dann rückte die Marschkolonnie nach vorne. Und da stand, wie die Zeugin sagte, ein Offizier, den sie sofort erkannte. Es war der Angeklagte Doktor Capesius. Der Angeklagte Doktor Capesius hat dann die Zeugin gefragt, wie alt sie sei. Und nachdem sie ihr Alter genannt hatte, wurde die Zeugin zu der Gruppe der jüngeren Frauen geschickt. Der Angeklagte hat in diesem Fall Deutsch mit der Zeugin gesprochen.

Die Zeugin konnte keine Bekundungen darüber machen, ob sie der Angeklagte Doktor Capesius wiedererkannt hat. Sie hat nur erklärt, er selbst sei nicht überrascht gewesen, sie dort zu sehen. Um sich zu vergewissern, hat die Zeugin dann einen einfachen SS-Mann, der da ebenfalls herumstand, gefragt, ob das der Doktor Capesius sei. Und der SS-Mann hat große

Augen gemacht und hat gesagt: »Ja, das ist der Apotheker Doktor Capesius.« Die Zeugin war nicht lange im Lager. Sie ist nach drei Tagen nach Riga verladen worden, dort einige Zeit geblieben und kam dann schließlich über verschiedene andere Lager nach Leipzig und wurde nach Kriegsende befreit.

Ich möchte gerne versuchen, Ihnen das Erinnerungsbild an diese Zeugin zurückzurufen. Es war eine blasse, grauhaarige ältere Dame, die leer und ausgebrannt hier saß und ganz still und sachlich den Bericht, den ich Ihnen eben hier vorgetragen habe, abgegeben hat. Die Zeugin hat Auschwitz nicht so erlebt wie die anderen Zeugen. Sie war nur drei Tage dort. Es ist also mit Sicherheit auszuschließen, daß irgendwelche Erlebnisse in Auschwitz, irgendwelche Gespräche, die sie in Auschwitz mit anderen Häftlingen geführt haben könnte, schließlich zu ihrer Aussage beigetragen hätten. Dieser Zeugin glaube ich unbedingt. Sie hat nicht mehr gesagt als unbedingt notwendig. Sie war für mich von all den Zeugen, die den Doktor Capesius auf der Rampe wiedererkannt haben, die eindrucksvollste. [Pause]

Ich darf die Reihe der Zeugen, die den Angeklagten dort auf der Rampe wiedergesehen haben, mit dem am 16. November 1964 vernommenen Apotheker Paul Pajor fortsetzen. Er ist seiner Erinnerung nach – und diese Daten müssen nicht unbedingt stimmen, meine Damen und Herren – am 4. Juni 1944 auf der Rampe in Birkenau eingetroffen. Der Angeklagte Doktor Capesius hat nach der Vernehmung des Zeugen sich dahin eingelassen, daß er den Zeugen Paul Pajor noch von früher her kenne. Der Zeuge hat bekundet, daß der Angeklagte Doktor Capesius nach rechts und links selektiert habe und daß, wie sich der Zeuge ausgedrückt hat, Doktor Capesius einen Herrn *Simon* ins Gas geschickt hat.

Ich darf Sie erinnern an die Zeugin Adrienne Krausz, die jetzt in den Vereinigten Staaten von Amerika lebt. Sie ist ebenfalls am 16. November 1964 hier vernommen worden. Die Zeugin selbst erkannte den Angeklagten Doktor Capesius, als sie auf der Rampe ankam, nicht. Aber ihre Mutter kannte den Angeklagten Doktor Capesius noch von früherer Zeit, wie übrigens auch die Zeugin, und ihre Mutter erkannte den Angeklagten dort. Und außer ihrer Mutter war noch ein gewisser Herr *Adler* in diesem Transport, der ebenfalls den Angeklagten Doktor Capesius – wie er der Zeugin damals auf der Rampe sagte – wiedererkannte. Die Zeugin hat den Selektionsvorgang mit den Worten umrissen: »Er winkte mit der Hand.« Und dieses Handwinken des Angeklagten Doktor Capesius hat, von anderen abgesehen, den Tod des Vaters, der Mutter und der Schwester der Zeugin zur Folge gehabt.

Diese Zeugin macht dann noch eine Bekundung, die im Zusammenhang mit dem Rampendienst nicht ohne Interesse ist. Sie sagt, daß sie den Angeklagten Doktor Capesius nachher in der »Sauna« wiedergesehen habe. Und dort in der »Sauna«, wo die nackten Frauen herumstanden und abwarteten, bis sie geschoren und desinfiziert und gebadet wurden, dort in der »Sauna« habe eine gewisse Frau *Stark*, die ebenfalls mit diesem Transport angekommen sei, auch den Angeklagten Doktor Capesius wiedererkannt und habe versucht, mit ihm zu sprechen. Der Angeklagte Doktor Capesius habe sie fortgestoßen.

Meine Damen und Herren, ich will mich nach Möglichkeit bemühen, Ihnen nichts zu sagen hier im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Doktor Capesius, was nicht entweder durch seine eigene Einlassung oder durch die Bekundungen der Zeugen als unbedingt bewiesen erachtet werden kann. Aber die Schilderung dieser Zeugin Krausz, daß der Angeklagte Doktor Capesius nachher noch in der »Sauna« war, die läßt doch die Frage aufkommen: Was hatte er eigentlich da zu suchen? Und im Zusammenhang mit anderen Zeugenschilderungen scheint es so gewesen zu sein, daß in der »Sauna«, wenn man die Menschen nackt sah, noch einmal eine Nachselektion stattgefunden hat. Aber das, meine Damen und Herren, läßt sich durch Zeugenaussagen nicht mit vollständiger Eindeutigkeit beweisen.

Ich darf Sie dann erinnern an den Zeugen Doktor Schlinger, der am 14. September 1964 hier vernommen wurde. Ich glaube, es ist mir möglich, Ihnen die Erinnerung an diesen Zeugen dadurch plastisch zu machen: Es handelt sich um jenen Mann, der die Visitenkarte überreicht

hat, auf der Capesius Glückwünsche aufgeschrieben hatte. Der Angeklagte Doktor Capesius hat sich zunächst im Anschluß an die Vernehmung dahin eingelassen, nachdem er diese Visitenkarte gesehen hatte: »Ja, das ist von mir, das habe ich geschrieben.« Dann ist ihm etwas anderes eingefallen, er hat es geleugnet. Es ist der Sachverständige befragt worden. Und der Sachverständige hat gesagt, er kann nicht ausschließen, daß diese Visitenkarte von Herrn Doktor Capesius geschrieben worden ist.

Ich will Ihnen nun die Schilderung, was sich da auf der Rampe abgespielt hat, die uns dieser Zeuge gibt, im einzelnen ersparen. Dieser Zeuge hat einen Dialog geschildert, als er auf den Angeklagten Doktor Capesius zuing. Er hat ihn gekannt, hat ihn gefragt: »Wo sind wir?« Antwort: »In der Mitte Deutschlands.« »Was wird mit uns?« Capesius: »Es wird alles gut sein.« Weitere Frage des Zeugen an den Angeklagten damals auf der Rampe: »Meine Frau ist nicht ganz gesund.« Eine Andeutung. Und der Angeklagte Doktor Capesius hat daraufhin geantwortet: »Dann soll sie dorthin gehen.« Die Frau des Zeugen Doktor Schlinger und seine 17 Jahre alte Nichte sind dann zur Gruppe der Schwerkranken gegangen. Er hat sie nicht mehr wiedergesehen.

Dieser Dialog, den der Angeklagte Doktor Capesius mit dem Zeugen Doktor Schlinger dort auf der Rampe gehabt hat, der beweist, was ich eingangs ausführte: daß es die Aufgabe der auf der Rampe Tätigen war zu beruhigen. »Es wird alles gut werden, es wird alles gut sein.« »Die Frau ist nicht gesund.« »Dann soll sie dorthin gehen.« Die Opfer in Arglosigkeit wiegen. [Pause]

Ich darf dann auf den Zeugen Doktor Berner, der heute in Israel lebt, zu sprechen kommen. Er wurde am 14. August 1964 hier vernommen. Meine Damen und Herren, dieser Zeuge hat genau denselben Eindruck auf mich gemacht wie die Zeugin Nebel. Aber wenn ich die Zeugin Nebel mit ihrer Aussage als das unbedingt Glaubwürdigste vorgezogen habe, so deshalb, weil der Doktor Berner aus verständlichen Gründen eine gewisse Erregung hier nicht unterdrücken konnte. Es ist jener Zeuge, meine Damen und Herren, dessen beide Zwillingskinder im Alter von neuneinhalb Jahren dort umgekommen sind.

Dieser Zeuge ist viereinhalb Tage in einem Viehwagen mit 71 Personen ohne Wasser und Verpflegung unterwegs gewesen. Und er hat hier gesagt, daß er seiner Erinnerung nach am 29. Mai 1944, an einem Pfingstmontag, frühmorgens in Auschwitz angekommen sei. Er ist damals zusammengewesen mit seiner Frau und seinen drei Töchtern, darunter die beiden Zwillingskinder. Er hat uns erklärt, als sie ausgestiegen seien, haben die unteren Dienstgrade geschrien: »Männer nach rechts, Frauen nach links!« Er habe seine Frau geküßt, und dann sei man in parallelen Gruppen weiter vor gegangen. Dann habe er seine Familie zunächst aus den Augen verloren.

Und dann habe er gehört, daß eine Stimme rief: »Ärzte und Apotheker sammeln sich hier.« Er selbst hatte eine Rotkreuzbinde an. Und von dem Ghetto, in dem der Zeuge Doktor Berner war, sind 38 Ärzte und Apotheker in diesem Transport gewesen. Sie haben sich auf der Rampe gesammelt. »Und dann traten«, wie der Zeuge sagte, »zwei Offiziere zu uns.« Einer fragte: »Wo haben die Herrschaften studiert?« Und ein zweiter antwortete. Und das war der Angeklagte Doktor Capesius, den der Zeuge auch noch aus früherer Zeit kannte. Der Angeklagte Doktor Capesius hat damals zu dem anderen, bei dem es sich mit großer Sicherheit um Doktor Mengele handelte, gesagt: »Die Herrschaften haben fast alle an deutschen Universitäten studiert.« Und dann hat sich da im Angesicht der Gaskammer und der Krematorien ein mehr oder weniger freundliches Gespräch entwickelt. Es ist dem Zeugen sogar erlaubt worden – dem Zeugen, der natürlich irgendwie versuchen wollte, dort unterzukommen, der nicht wußte, was ihm bevorstand –, es ist ihm erlaubt worden, seine Diplome und seine Bilder, die er bei sich führte, auch die Bilder von Frau und Kind, zu holen. Er ist dann mit diesen Unterlagen, die er noch aus dem Gepäck, was bereits aufgestapelt wurde, herausholen konnte, wieder zurückgekommen. Und er hat dabei gesehen, wie nicht der

Angeklagte Doktor Capesius, sondern in diesem Falle der Doktor Mengele nach rechts und links deutete. Er hat dabei gesehen, daß seine Frau und seine drei Kinder in die eine Gruppe kamen, und sich an den dort herumstehenden Doktor Capesius gewandt: »Herr Hauptmann, ich habe zwei Kinder, zwei Zwillingkinder, sie bedürfen der Schonung.« Und der Angeklagte Doktor Capesius hat dann überrascht gefragt: »Zwillingkinder? Wo? Rufen Sie sie zurück!« Das hat der Zeuge gemacht, und dann hat Doktor Capesius die Zwillingkinder dem Doktor Mengele zugeführt.

Meine Damen und Herren, Sie wissen, daß das kein Akt der Menschenfreundlichkeit war. Dieser Doktor Mengele hat sich für Zwillingkinder nicht aus humanen Gründen interessiert, er hat sie zu widerlichen Experimenten benutzt. Wir haben hier aus einem Album ein Bild gesehen mit zwei solchen Kindern, zu Skeletten abgemagert, und der Angeklagte Doktor Lucas hat uns bestätigt bei seiner Einlassung zur Sache, daß das diese Kinder waren – nicht die Kinder des Doktor Berner, aber die Kinder, mit denen da die Versuche gemacht wurden. Also der Angeklagte Doktor Capesius hat die Zwillinge zu Mengele geführt, aber Mengele hatte offensichtlich kein Interesse. Er wehrte ab. Und der Angeklagte Doktor Capesius sagte dann, was der Zeuge Berner genau hörte: [Pause] »Zu den Frauen und zu den Kindern gehen sie zurück.« Und zu dem Zeugen sagte der Angeklagte Doktor Capesius auf Ungarisch: »Die gehen nur baden. In einer Stunde sind sie wieder da.« Die damals 38 Jahre alte Frau des Zeugen Doktor Berner, seine älteste Tochter Susi, die zwölfteinhalb Jahre alt war, und die Zwillinge Helga und Nóra, die neuneinhalb Jahre alt waren, sind nicht wiedergekommen. Der Zeuge kann sich noch daran erinnern, daß der SS-Arzt Doktor Mengele damals auf der Rampe gesagt hat, wer schwach sei, der brauche nicht zu gehen, man müsse zehn Kilometer gehen, man könne mit Lastwagen fortfahren. Der Zeuge Doktor Berner hat, ehe er seine Aussage beschwor, hier erklärt: »Ich schließe einen Irrtum über die Person des Doktor Capesius aus.«

Herr Vorsitzender, darf ich um eine kurze Pause bitten?

Vorsitzender Richter:

Ja. Bis um viertel nach drei.

– Schnitt –

Staatsanwalt Kügler:

Herr Präsident, meine Damen und Herren Richter und Geschworenen. Ich schloß meine Ausführungen damit, daß ich Ihnen darlegte, daß der Zeuge Doktor Berner erklärt hat, er schließe einen Irrtum über die Person des Doktor Capesius aus. Derselbe Doktor Capesius, der auf der Rampe stand, als Doktor Berner ankam, hat auch, wie der Zeuge uns gesagt hat, die Worte des Doktor Mengele – wer sich schwach fühle, der solle auf Lastwagen steigen, da sonst noch zehn Kilometer zu gehen seien – aus dem Deutschen in die ungarische Sprache übersetzt. Nachdem dies mitgeteilt worden war, sind aus der Gruppe der Apotheker, die sich dort aufgestellt hatten, ein gewisser Doktor *Löwenstein* und der Apotheker *Kövári*, oder so ähnlich, zu jener Gruppe gegangen und mit den Lastwagen ins Gas gefahren.

Im Zusammenhang mit der Erörterung der Bekundungen, die der Zeuge Doktor Berner hier gemacht hat, darf ich auf Ziffer 2 des Eröffnungsbeschlusses, soweit er den Angeklagten Doktor Capesius betrifft, zu sprechen kommen. In Ziffer 2 des Eröffnungsbeschlusses wird dem Angeklagten Doktor Capesius zur Last gelegt, im Lager selbst für das Gas selektiert zu haben. Der Zeuge Doktor Berner bekundet zu diesem Belastungspunkt, er habe den Angeklagten Doktor Capesius ein- bis zweimal gesehen. Er bekundete dann ferner, ohne daß er eine Zeitangabe – jedenfalls mir nicht rememberlich – gemacht hat, der Angeklagte Doktor Capesius sei, als im a-Lager, also in dem untersten Abschnitt von BII, eine Selektion

stattgefunden habe, zusammen mit Doktor Mengele dort gewesen. Und der Angeklagte Doktor Capesius habe die Worte des Doktor Mengele, wer sich schwach fühle, solle hervortreten, übersetzt, also aus dem Deutschen in die ungarische Sprache.

Ich darf vorausschicken, meine Damen und Herren, daß dies die einzige, wenn überhaupt verwertbare Bekundung zu diesem Punkt »Lagerselktion« ist. Auf die anderen Zeugen, die darüber ausgesagt haben, werde ich später noch zurückkommen. Und ich kann in diesem Zusammenhang nur feststellen, daß es zwar nach Auffassung des Zeugen eine Selektion gewesen sein muß, daß wir aber über den Verlauf dieser Selektion, über den Abtransport und das vermutliche Ende nicht einmal hinreichend unterrichtet sind. Der Zeuge hat, wenn meine Erinnerung zutreffend ist, darüber keine Bekundungen machen können. Es besteht der schwerwiegende Verdacht, daß der Angeklagte Doktor Capesius zusammen mit Doktor Mengele, um zu verdolmetschen, ins Lager gegangen ist, wenn ungarische Transporte im Lager selbst für die Gaskammer selektiert werden sollten. Aber ich glaube nicht, daß die insoweit gerichtete Aussage des Zeugen Doktor Berner ausreichen wird, den Angeklagten Doktor Capesius wegen dieses Punktes als überführt zu betrachten.

Als weiteren Zeugen darf ich Ihnen den Chemiker Doktor Ehrenfeld in Erinnerung rufen, der am 14.8.1964 hier vor dem Schwurgericht ausgesagt hat und der heute in Schweden lebt. Dieser Zeuge war Direktor und Aktionär einer Chemikaliengroßhandlung Royal in Klausenburg. Aus dieser Zeit war ihm der Name des Doktor Capesius bekannt. Er ist Ende März 1944 verhaftet, zur Zwangsarbeit geschleppt worden und kam dann, nach seiner Erinnerung, mit dem fünften Transport aus diesem Ghetto, das bei einer Ziegelfabrik war, am 5. oder 6. Juni 1944 auf der Rampe in Auschwitz an. Es seien über 1.000 Menschen gewesen. Mit ihm seien seine Frau, sein elf Jahre alter Junge, sein sechs Jahre altes Töchterchen und seine Schwiegermutter gewesen. Man sei zu 70 Personen in einem Güterwagen zusammengepfertcht gewesen. Er meint, daß der Transport – ich habe mich da vielleicht nicht klar genug ausgedrückt – am 5. oder 6. Juni abgegangen sei und am 10. Juni in aller Frühe, um drei, vier Uhr morgens, in Auschwitz angekommen sei.

Er erzählt dann denselben Vorgang, den ich gelegentlich der Erörterung der anderen Zeugenbekundungen hier dargelegt habe. Und er fügt hinzu, daß neben ihm auf der Rampe der Apotheker Deutsch, Gabór aus seiner Heimatstadt gestanden habe. Und dieser Apotheker Deutsch habe den Zeugen Ehrenfeld gefragt, ob er den kenne, der dort stehe. Das sei der Capesius. Der Apotheker Deutsch habe den Doktor Capesius gekannt. Deutsch ist dann zu Doktor Capesius auf der Rampe hingegangen und hat mit ihm gesprochen. Er hat, wie der Zeuge Ehrenfeld gehört hat, den Angeklagten Doktor Capesius gefragt: »Was soll das denn, nach links und rechts gehen?« Und der Angeklagte Doktor Capesius hat dann geantwortet: »Die nach links bekommen keine schwere Arbeit.« Und der Zeuge bekundet dann, daß jede Frau, die ein Kind unter 14 Jahren bei sich hatte, nach links – wie wir wissen, bedeutete das, in die Gaskammer – kam. Der Zeuge bekundet ferner, daß der Angeklagte Capesius bei diesen Vorgängen allein war, daß in seiner Nähe keine SS-Leute gestanden haben.

Der Zeuge hat bekundet, daß der Apotheker Deutsch dann den Angeklagten Doktor Capesius noch gefragt habe, wo man seinen Rasierapparat und Bilder, die sie noch von dem Gepäck mit gerettet haben, verstecken könnte, und daß der Angeklagte Doktor Capesius ihnen den Rat erteilt hatte, sie sollten das in den Stiefel stecken. Der Zeuge hat bekundet und beschworen, daß nach seiner Meinung der Apotheker Deutsch den Angeklagten Doktor Capesius mit Sicherheit wiedererkannt hat.

Hinsichtlich der Ziffer 2 des Eröffnungsbeschlusses, also der Teilnahme an Lagerselktionen, haben wir zwei Zeugen hier gehört, nämlich die Zeugen Glück und von Sebestyén. Die Zeugen haben ausführliche und im Übrigen mit den Bekundungen der anderen Zeugen übereinstimmende Angaben gemacht. Beide Zeugen berichten von einer Kinderselektion im Lager, bei der Mengele und der Angeklagte Doktor Capesius dabeigewesen seien. Der Zeuge

Glück berichtet darüber hinaus davon, daß seine Frau krank im Revier gelegen habe. Es sei ihm damals möglich gewesen, die Frau heimlich zu besuchen. Man habe gerufen: »Mengele kommt!« Er sei aus dem Fenster des Reviers gesprungen und habe dann beobachten können, daß alle Frauen barfuß und im Hemd, darunter auch die Frau des Zeugen Glück, aus dem Revier herausgeführt worden seien und daß der Angeklagte Doktor Capesius zusammen mit dem Doktor Mengele dort gestanden habe.

Meine Damen und Herren, beide Zeugen, der Zeuge Ehrenfeld und der Zeuge Glück, haben hier vor dem Schwurgericht nicht mit aller Präzision das wiederholt, was sie seinerzeit vor dem Untersuchungsrichter gesagt haben – ich weiß nicht, ob Sie sich noch daran erinnern können, daß wir hier darüber diskutiert haben. Den Zeugen sind von der Verteidigung entsprechende Vorhalte gemacht worden. Und auch die Staatsanwaltschaft hat sich damals bemüht, Klarheit in das Bild zu bringen. Die Widersprüche sind nicht groß. Aber es soll, und das ist auch der feste Wille der Staatsanwaltschaft, hier nicht mehr festgestellt werden als das, was sich gegenüber den Angeklagten mit absoluter Sicherheit verantworten läßt. Und ich möchte meinen, daß, wenn es auch kleine und kaum wägbare Abweichungen sind, die da zum Teil vorgekommen sind, es doch sowohl für mich als auch für Sie eine zu schwere Verantwortung bedeuten würde – eben weil diese Abweichungen vorliegen – festzustellen, daß es trotzdem so gewesen ist. Ich glaube daher, daß man diese Aussagen bei der Findung des Schuldspruchs nicht berücksichtigen sollte.

Ich darf dann abschließend zu der Frage, ob und was der Angeklagte Doktor Capesius auf der Rampe gemacht hat, noch auf folgende Zeugen hinweisen: Wir haben hier gehört den Vater und den Sohn Kulka. Beide Zeugen haben bekundet, daß sie den Angeklagten Doktor Capesius auf der Rampe gesehen habe. Der Zeuge Kulka, der Vater, war überhaupt der erste – ich glaube, es war noch im Römer –, der bei einer Gegenüberstellung den Angeklagten Doktor Capesius als denjenigen bezeichnete, den er auf der Rampe gesehen habe. Er war der erste, der hier aus eigener Anschauung von der Tätigkeit des Angeklagten Doktor Capesius auf der Rampe berichten konnte. [Pause] Also auch dieser Zeuge hat, wie er hier bekundete, mit Sicherheit den Angeklagten dort beim Rampendienst gesehen. Sein Sohn war damals noch sehr jung, und er hat an den Angeklagten Doktor Capesius nur eine ungenaue und nicht ganz bestimmte Erinnerung. Er meint aber, daß auch er den Angeklagten Doktor Capesius auf der Rampe und im Lager selbst gesehen habe.

Was die Vorgänge auf der Rampe betrifft, so ist hier von dem Angeklagten Doktor Capesius eingewendet worden, nicht er, sondern der SS-Arzt Doktor Klein sei das gewesen. Meine Damen und Herren, ich glaube, diese Frage ist im Laufe der Hauptverhandlung ausgestanden worden. Diese Einlassung ist widerlegt. Die Zeugen, die den Doktor Klein und den Doktor Capesius kannten, haben alle bekundet, da konnte man nicht einer Verwechslung unterliegen. Und die Zeugen, die ich hier genannt habe, gehören zum Kreis derjenigen, die mit Bestimmtheit erkannt hätten, wenn es nicht Doktor Capesius, sondern Doktor Klein gewesen wäre. Ich glaube, dazu erübrigt sich jedes weitere Wort.

Ich kann als letztes zu dieser Frage noch hinzufügen, daß auch die Zeugin Vera Alexander den Angeklagten Doktor Capesius im Lager gesehen hat. Die Zeugin hat bekundet, daß der Angeklagte Doktor Capesius zu ihr gesagt habe, wenn sie sich schwach fühle, er habe draußen einen Wagen, er könne sie in ein Schonungslager fahren.

In Ziffer 3 des Eröffnungsbeschlusses wird dem Angeklagten Doktor Capesius die Teilnahme an dem sogenannten Narkoseexperiment zur Last gelegt, das der hingerichtete SS-Arzt Doktor Rohde seinerzeit in Auschwitz durchgeführt hat. Es sind drei Zeugen, die diese Vorgänge beobachtet haben: Der Zeuge Doktor Kłodziński, der Zeuge Professor Doktor Fejkiel, heute Prorektor an der Jagielloński- Universität in Krakau, und der Zeuge Golik, der im SS-Revier tätig war. Nach den Bekundungen dieser Zeugen ist in der Küche der Apotheke Kaffee gekocht worden. Der Angeklagte Doktor Capesius hat zu diesem Kaffee Evipan

mitgegeben, Kaffee und Evipan sind vermischt worden. Drei oder vier Häftlinge – die Zahl läßt sich nicht genau vorstellen –, mußten den Kaffee trinken. Zwei Häftlinge starben. Und Doktor Rohde hat dazu bemerkt: »Sie haben einen leichten Tod gehabt.«

Ich darf mich kurz fassen. Es kann sich hier allenfalls um Körperverletzung mit Todesfolge handeln. Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß der Angeklagte damit rechnen mußte, daß diese Häftlinge starben. Wir wissen nichts über die Dosis, die er mitgegeben hat. Da sind nur Vermutungen ausgesprochen worden. Und solange wir nichts über die Dosis wissen, können wir den Vorsatz, den der Angeklagte bei diesem Unternehmen gehabt hat, nicht feststellen.

Aber dieser Vorgang wirft natürlich ein bezeichnendes Licht auf die Einstellung, die der Angeklagte Doktor Capesius gegenüber den Vorgängen im Konzentrationslager gehabt hat. Daß das eine ungesetzliche Sache war, ist klar. Gleichwohl hat der Angeklagte Doktor Capesius aber auch nicht eine Sekunde gezögert, als es darum ging, irgendein Experiment, das sich der Doktor Rohde ausgedacht hatte, durchzuführen, nicht eine Minute gezögert, dabeizusein. Mit dem Tod dieser zwei Häftlinge muß er mit seinem Gewissen selbst fertig werden.

Dem Angeklagten Doktor Capesius wird zu Ziffer 4 des Eröffnungsbeschlusses zur Last gelegt, daß er das bei den Tötungen der Häftlinge durch Spritzen, das sogenannte »Abspritzen«, verwandte Phenol in der Apotheke verwahrt habe und herausgegeben habe. Ich halte den Angeklagten Doktor Capesius insoweit für überführt. Es sind die Zeugen Doktor Głowacki, der am 23. April 1964 vernommen wurde, der Zeuge Doktor Kłodziński, den ich bereits erwähnt habe, der als SS-Unterscharführer, oder was er war, in der Apotheke mit dem Angeklagten Doktor Capesius tätig war, Jurasek, und der polnische Häftling Sikorski, der in der Apotheke als eine Art Vertrauenshäftling des Angeklagten Doktor Capesius arbeitete. Wenn Sie die Bekundungen dieser Zeugen zusammennehmen, dann können Sie nur zu dem Schluß kommen, daß auch noch im Sommer 1944, wo auch immer, im Konzentrationslager Auschwitz »abgespritzt« wurde und daß das Phenol aus der Apotheke mit Wissen des Angeklagten Doktor Capesius für diese Zwecke herausgegeben wurde. Wir haben es – es war der Herr Präsident am Anfang der Verhandlung bei der Einlassung zur Sache – eingehend erörtert. Der Herr Präsident hat im einzelnen die Fragen an den Angeklagten Doktor Capesius gestellt, was das Phenol denn eigentlich sei. Und es ist klar herausgearbeitet worden, daß keinerlei Anlaß bestand, im Konzentrationslager Auschwitz eine Flasche mit Phenol herauszugeben, um damit was auch immer zu heilen.

Der Zeuge Doktor Głowacki hat gesehen, wenn die Sanitätsdienstgrade in der Apotheke Medikamente und Phenol holten, und er kann sich erinnern, daß der Angeklagte Doktor Capesius dort war, als das Phenol geholt wurde. Der Zeuge Doktor Kłodziński kann sich mit Bestimmtheit daran erinnern, daß bis Mitte 1944 mit dem Phenol »abgespritzt« wurde. Der Zeuge, der ehemalige SS- Dienstgrad Jurasek kann sich daran erinnern – und das, meine Damen und Herren, will bei diesem Zeugen viel heißen –, daß der hier nicht mehr vertretene Angeklagte Nierzwicki einmal Phenol haben wollte und daß der Angeklagte Doktor Capesius das Phenol erst dann herausgegeben hat, nachdem die Unterschrift des Standortarztes vorlag. Und auch der am 19. Juni 1964 vernommene Zeuge Sikorski hat erklärt, daß der Angeklagte Doktor Capesius Phenol herausgab und daß noch im Sommer 1944 der Angeklagte Klehr dort vorbeikam, um Phenol zu holen.

Nicht umfaßt von dem Eröffnungsbeschluß war die Frage, die hier in der Verhandlung gelegentlich eine Rolle spielte, ob denn der Angeklagte Doktor Capesius mit der Verwaltung des Gases, das zur Vergasung benutzt wurde, also der Büchsen mit Zyklon B, in Verbindung zu bringen sei. Ich bin nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, daß wir hier nicht klären können, wo das Gas gelegen hat.

Aller Wahrscheinlichkeit nach war die größte Menge des Gases, das zu den Vergasungen in Birkenau benutzt wurde, im sogenannten Alten Theatergebäude gelagert. Aber andererseits bin ich der Überzeugung, daß es so gewesen ist, daß die Sanitätsdienstgrade, wenn sie von der Vergasung zurückkamen und Büchsen mit Zyklon B übrig hatten, diese Büchsen in demselben Wagen lagen, in dem gelegentlich auch der Angeklagte Doktor Capesius von der Rampe zurückkam, in dem Rotkreuzwagen, und daß die Sanitätsdienstgrade dann das nicht verbrauchte Gas im Keller der Apotheke abgestellt und bei der nächsten Vergasungsaktion mit verwandt haben. Das ist insofern auch einleuchtend – wenn Sie auf die Karte sehen –, [+ weil] das praktischer war, als jedesmal nach dem Alten Theatergebäude zu fahren und das überzählige Gas, was bei einer Vergasungsaktion nicht gebraucht wurde, dort wieder abzuliefern. Und von der Apotheke, der Dienststelle des Standortarztes, aus begann ja die Reise der Angeklagten, wenn sie Rampendienst machen mußten. Von dort begann die Reise der Sanitätsdienstgrade.

Diese Auffassung begründe ich mit den Bekundungen des Zeugen Pyś, der Kisten aus der Apotheke auf den Sanka verladen hat, die nach der Überzeugung des Zeugen Gas enthielten. Ich begründe sie ferner mit den Bekundungen des Zeugen Jurasek, die er am 6. Juli 1964 gemacht hat. Er, der nächste Mitarbeiter von den Sanitätsdienstgraden, hat bekundet, es sei einmal eine Kiste in der Apotheke gewesen, die sei so groß wie ein Schreibtisch gewesen. Sie habe im Keller gestanden, und sie sei mit Giftgas voll gewesen. Und diese Kiste sei dann nach einer Rücksprache mit Doktor Capesius zu dem SS-Führer Pflaum gekommen, der dort eine Entseuchungs- und Entwesungsabteilung unter sich hatte. Der schon genannte Zeuge Sikorski hat eine nebelhafte Erinnerung daran, daß der Angeklagte Doktor Capesius über diese Dinge gesprochen und erklärt habe, er wolle damit nichts zu tun haben. Aber dieser Zeuge bekundet auch, daß die Reste bis zur nächsten Vergasung in dem Gebäude, in dem sich die Apotheke befand, und im Keller der Apotheke aufbewahrt wurden. Und auch der Zeuge Szewczyk hat am 27. August 1964 bekundet, geringe Mengen von Zyklon B seien in der Apotheke gewesen. Bei dem Angeklagten Doktor Capesius bleibt zur Vervollständigung des Bildes nachzutragen, daß er sich an den Opfern bereichert hat. Ich darf in diesem Zusammenhang die Zeugen Prokop und die schon genannten Zeugen Sikorski und Szewczyk erwähnen.

Der Zeuge Prokop hat hier geschildert, Capesius sei mit Koffern gekommen. In zwei Koffern seien Anzüge, gute Anzüge, drin gewesen. Sie seien für Doktor Capesius zur Seite gestellt worden. Und der Zeuge hat darüber hinaus erklärt, der Angeklagte Doktor Capesius habe ihn in diesem Zusammenhang bedroht: Er solle den Mund halten.

Der Zeuge Sikorski, der im übrigen hier eine sehr gute Schilderung der allgemeinen Verhältnisse in der Apotheke abgegeben hat, hat ein makabres Tauschgeschäft geschildert: Schnaps wurde gegeben gegen eine Brosche mit Brillanten. Und der Angeklagte Doktor Capesius hat das zugestanden und hier erklärt, er habe diese Brosche mit Brillanten eingehandelt, um sie dem Stadtapotheker in Auschwitz zu geben.

Der am 27. August 1964 vernommene Zeuge Szewczyk hat bekundet, Doktor Capesius sei mit unsortierten Koffern gekommen. Er habe die zusammen mit dem Zeugen durchsucht, bessere Kleidung und Geld habe er für sich genommen. Auch sei ein Koffer mit Zahnprothesen auf dem Dachboden der Apotheke gestanden, und der Häftling Sulikowski, der hier nicht als Zeuge vernommen wurde, habe das herausgebrochene Gold aus diesen Prothesen an den Angeklagten Doktor Capesius weitergegeben.

Meine Damen und Herren, dies ist das Gesamtbild, das sich von dem Verhalten der angeklagten Doctores in Auschwitz in der gebotenen Kürze zeichnen läßt. Ich darf Sie daran erinnern, daß zumindest der Angeklagte Doktor Lucas und die Doctores Schatz und Frank einmal einen Eid des Hippokrates geleistet haben. Und wenn der Angeklagte Doktor Capesius diesen Eid nicht geleistet haben sollte, dann hätte der Inhalt dieses Eides für ihn als Apotheker



gleichwohl auch so verpflichtend sein müssen. Diese Angeklagten haben ihren Beruf verraten, und sie haben in Auschwitz auch ihr Volk verraten. [Pause]

Ich habe zu Beginn bei der Darstellung der Verhältnisse auf der Rampe ausgeführt, daß ich aufgrund des Dargestellten zu der Überzeugung gelangt bin, daß die Angeklagten als Täter, als Mittäter gehandelt haben. Ich möchte wiederholen zum Schluß meiner Ausführungen, daß es unter diesen Umständen nicht einzusehen ist, welche Gründe man finden könnte, bei diesen Angeklagten eine Beihilfe anzunehmen.

Der Angeklagte Doktor Lucas hat gesagt, er habe zunächst nicht gewußt, daß er entlastet werden könne, daß Zeugen da seien, die ihn entlasten könnten, und daß er deshalb mit der Wahrheit zurückgehalten habe. Meine Damen und Herren, ich habe keinen Entlastungszeugen für den Doktor Lucas hier gehört. Was diese Zeugen, die als Entlastungszeugen bezeichnet worden sind, hier bekundet haben, das ist ja wohl das Selbstverständlichste auf der Welt, was man von einem Arzt erwarten darf. Es langt ja wohl, wenn er zur Rampe hinausgegangen ist. Und man darf ja nun wohl nicht davon ausgehen, wer zur Rampe geht, der prügelt auch die Häftlinge im Lager. Daß der Angeklagte Doktor Lucas im Lager selbst sich den Häftlingen gegenüber anständig verhalten hat, das ist doch nicht unvereinbar mit dem Umstand, daß er auf der Rampe sich so verhalten hat, wie ich es geschildert habe.

Im Übrigen, meine Damen und Herren, wenn Sie der Auffassung sein sollten, daß sich einer dieser Angeklagten oder möglicherweise alle Angeklagten nur oder nicht nur der Beihilfe schuldig gemacht haben, der Beihilfe zum Mord, dann möchte ich doch zu bedenken geben, daß im Gesetz zunächst einmal steht, daß der Gehilfe genauso bestraft wird wie der Täter.

Und der Täter wird bei Mord mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. [Pause] Wenn Sie berücksichtigen nicht nur das, was die Angeklagten getan haben, sondern auch das, was der Erfolg ihrer Tat ist, dann glaube ich nicht, daß man hier davon sprechen kann, sie haben subjektiv nicht die Voraussetzungen erfüllt, die für die Täterschaft erforderlich sind.

Ich beantrage, den Angeklagten Doktor Schatz wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte für dauernd abzuerkennen. Ich beantrage, gegen den Angeklagten Doktor Schatz Haftbefehl zu erlassen, und ich bitte Sie, über diesen Antrag sofort zu entscheiden.

Ich beantrage, den Angeklagten Doktor Lucas wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus zu verurteilen und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf immer abzuerkennen. Ich beantrage, den gegen ihn erlassenen Haftbefehl aufrechtzuerhalten.

Ich beantrage, den Angeklagten Doktor Frank wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte für dauernd abzuerkennen. Ich beantrage, den gegen ihn erlassenen Haftbefehl aufrechtzuerhalten.

Ich beantrage, den Angeklagten Doktor Capesius wegen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte für dauernd abzuerkennen und den gegen ihn ergangenen Haftbefehl aufrechtzuerhalten.

Ich danke Ihnen, Herr Präsident.<sup>7</sup>

– Schnitt –

---

<sup>7</sup> Verteidiger Laternser beantragte, den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlaß eines Haftbefehls gegen den Angeklagten Schatz zurückzuweisen. Nebenklagevertreter Ormond unterstützte den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlaß des Haftbefehls. Nach Beratung verkündete das Gericht den Beschluß, den Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls zurückzuweisen. Vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 13.05.1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 112, Bl. 1.477.